



Oberfränkisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberfranken, des Bezirks Oberfranken, der Regionalen Planungsverbände und von Zweckverbänden in Oberfranken

Nr. 17
Bayreuth, 21. Dezember 2020

Seite 155

Inhaltsübersicht

Weihnachts- und Neujahrsgruß der Regierungspräsidentin 157

Weihnachts- und Neujahrsgruß des Bezirkstagspräsidenten 159

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Tierkörperbeseitigung Nordbayern
(TBN) und dem Zweckverband Tierkörperverwertung Unterfranken (TKVU) 161

Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes "Therme Obernsees" für das Haus-
haltsjahr 2020 167

Haushaltssatzung für den Krankenhauszweckverband Coburg für das Wirtschaftsjahr 2020..... 168

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Personenbeförderungsgesetz (PBefG);
Veröffentlichung des Verzeichnisses aller Genehmigungen, die im öffentlichen Per-
sonennahverkehr für den Verkehr mit Straßenbahnen, Obussen oder Kraftfahrzeugen
im Linienverkehr im Regierungsbezirk Oberfranken bestehen 169

Regionaler Planungsverband Oberfranken-West (Region 4);
Haushaltssatzung 2020 170

Regionaler Planungsverband Oberfranken-Ost (Region 5);
Haushaltssatzung 2020 171

Planung und Bau

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG über das Unterbleiben einer Umweltver-
träglichkeitsprüfung für das Planfeststellungsverfahren für den Ersatzneubau der
Hochbrücke Bayreuth BW 303a, Abschnitt 340, Station 6,299 (Betr.-km 303,178) 171

Schulen

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche Gesamtschule Hollfeld für
das Haushaltsjahr 2020 173

Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Schulzentrum Kronach" für das Haus-
haltsjahr 2020 174

Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Gymnasien Stadt und Landkreis Bamberg	174
---	-----

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Bekanntmachung zur Veröffentlichung der Entwürfe der für den Bewirtschaftungszeitraum 2022 - 2027 aktualisierten Bewirtschaftungspläne für die in Bayern liegenden Flussgebiete von Donau, Rhein, Elbe und Weser sowie zur Anhörung der Öffentlichkeit gemäß § 83 Absatz 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	175
Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs des gemäß § 75 Wasserhaushaltsgesetz für den Zeitraum 2021 bis 2027 aktualisierten Hochwasserrisikomanagementplans für die Flussgebietseinheit Elbe gemäß § 79 WHG und des zugehörigen Umweltberichts im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung gemäß Teil 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).....	176
Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof	177
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllheizkraftwerk Stadt und Landkreis Bamberg für das Haushaltsjahr 2021	178
Jahresabschluss des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken für das Wirtschaftsjahr 2019	179

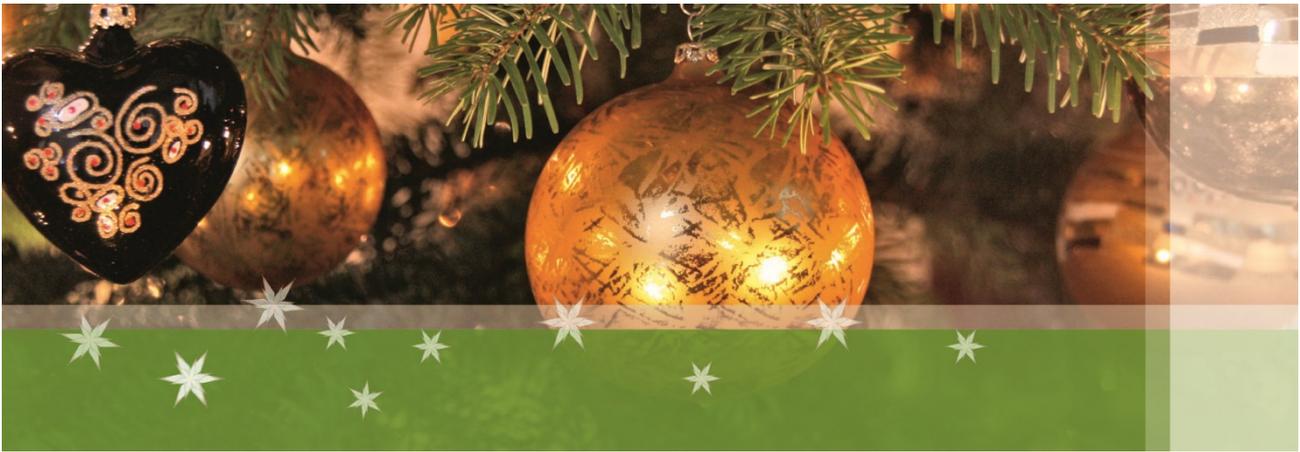
Bezirksangelegenheiten

1. Änderung der Geschäftsordnung für den Bezirkstag von Oberfranken vom 8. November 2018 (GeschO-BezTag/Ofr).....	179
1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Bezirksverfassungsrechts (Hauptsatzung).....	180
Verordnung über die Fischerei im Regierungsbezirk Oberfranken (Bezirksfischereiverordnung Oberfranken 2021 – BezFiV-Ofr 2021)	180

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung.....	183
----------------------------------	-----

Buchanzeigen	187
---------------------------	-----



Weihnachts- und Neujahrsgruß

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

"mach das Virus weg", ein Kinder-Wunsch an das Christkind, eingegangen Mitte November dieses Jahres in einer Weihnachtspostfiliale. Ein Wunsch, den wir wohl alle nachvollziehen können. 2020 war sicher ein sehr schwieriges Jahr. Wir haben es mit einer Pandemie historischen Ausmaßes zu tun. Es sind Tausende Menschen infiziert, viele schwer erkrankt und verstorben. Alle Bereiche des Lebens sind betroffen. Das löst bei Vielen Sorgen und Ängste aus um die Angehörigen, um die eigene Gesundheit, die wirtschaftliche Existenz und die (Un-)Möglichkeit der Rückkehr zu einem Leben wie vor der Krise.

Auch der aktuelle Lockdown trifft uns und unsere Wirtschaft schwer. Die Krise belastet den Arbeitsmarkt. Sie zwingt jeden Einzelnen von uns, Abstriche zu machen.

Ist es angesichts dieser Lage angemessen, den Blick auf andere Themen zu richten? Ich meine ja, es ist sogar dringend erforderlich, dass wir das zum Standard gewordene "Bleiben Sie zuversichtlich!" konkret untermauern.

Hinter uns liegen viele Jahre kontinuierlichen Wachstums mit historisch niedrigen Arbeitslosenzahlen. In der aktuellen Krise können Bund und Freistaat deshalb einen in der Dimension noch nie dagewesenen Rettungsschirm für Wirtschaft, Kommunen und Bevölkerung aufspannen. Diese Milliarden werden das ganze Land zukunftsfähig aufstellen, für mehr Klimaschutz, für Innovationen in Wirtschaft und Wissenschaft, für digitale Infrastruktur und gezielte Investitionen auch in ländliche Räume.

Und in Oberfranken wird nach wie vor kräftig investiert. Die Zukunftsprojekte werden weiter vorangetrieben. 2020 kamen beispielsweise noch Planungen für ein Polizeibeschaaffungsamt in Hof und die komplette Verlegung der Finanzhochschule aus Oberbayern nach Kronach dazu.

In Kronach, Hof und Rehau wird im Projekt Shuttle-Modellregion Oberfranken (SMO) autonomes Fahren als Ergänzung zum ÖPNV entwickelt. Wundern Sie sich also nicht, wenn Ihnen bald Autos ohne Fahrer begegnen! Die Mobilität der Zukunft entsteht direkt vor unserer Haustür.

Unsere Hochschulstandorte werden noch attraktiver und neue kommen dazu. Die Universität Bamberg erhielt beim Künstliche Intelligenz (KI)-Wettbewerb des Freistaates Bayern im Frühjahr 2020 allein sieben neue Professuren im KI-Bereich. Mit dem Wintersemester 2020/21 begann am Campus in Kulmbach das Studium an der Fakultät VII "Lebenswissenschaften: Lebensmittel, Ernährung und Gesundheit" der Universität Bayreuth. Bald füllt sich auch der Medizincampus Oberfranken mit Leben, wenn die ersten Medizinstudentinnen und -studenten zur klinischen Ausbildung nach Bayreuth kommen. Wunsiedel freut sich mit dem Zentrum für Energietechnik auch über eine von der Oberfrankenstiftung unterstützte Einrichtung der Universität Bayreuth. In Kronach stellen die Hochschulen Coburg und Hof zusammen mit Stadt und Landkreis Kronach die Weichen für den Aufbau des Lucas-Cranach-Campus mit innovativen Studiengängen, wie z.B. Zukunftsdesign und Autonomes Fahren. Auf Hochtouren laufen die Planungen für den "Lernort Selb" als weiterer Standort der Hochschule Hof mit einem eigenständigen Ingenieursstudiengang.

Schon ab Herbst nächsten Jahres sollen sich dort die ersten Studierenden mit Design und Automotive beschäftigen – eine sinnvolle Ergänzung zur Selber Berufsfachschule für Produktdesign. In Lichtenfels entsteht das Forschungs- & Anwendungszentrum für digitale Zukunftstechnologien, das mittelständischen Unternehmen den Zugang zu innovativen Fertigungstechnologien vereinfachen soll.

Schon an diesem Ausschnitt können Sie sehen, die Arbeitsplätze der Zukunft werden auch in unserer Region und für unsere Region entwickelt. So verknüpfen sich Innovation und vielfältige Karrierechancen mit unserem guten überregionalen Image als Familienregion.

Viele Belege für oberfränkische Kreativität, die auch die Wirtschaft, das Handwerk, der Handel und Unternehmerinnen und Unternehmer aller Branchen eindrucksvoll in die Tat umsetzen, könnte man hier noch aufführen. "Hilft ja nichts." ist die unaufgeregte oberfränkische Art, Herausforderungen und Probleme anzugehen.

Das kann natürlich alles nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Bekämpfung der Pandemie unser Leben noch geraume Zeit bestimmen und manches Opfer verlangen wird. Die Lage erfordert nach wie vor hohe Aufmerksamkeit und ändert sich ständig. Was im neuen Jahr möglich sein wird und was noch unterbleiben muss, kann im Augenblick niemand seriös beantworten.

Mich beeindruckt besonders, wie viele Menschen, insbesondere Ärztinnen und Ärzte, Pflegerinnen und Pfleger, ja der Öffentliche Gesundheitsdienst insgesamt, und viele andere über sich hinauswachsen und wie sehr Oberfranken in dieser fordernden Situation zusammenhält.

2020 hat Oberfranken insgesamt weiter an Format gewonnen. Die Herausforderungen der Corona Krise haben den Blick dafür geschärft, welche Vorteile es hat, hier zu leben, in einer überaus lebens- und liebenswerten Region, mit Freiraum für Macher, mit Platz zum Leben und Natur zum Genießen. Es gibt unzählige gute Gründe, bei uns daheim zu sein, hier zu studieren und auch hier zu arbeiten. Unsere Entwicklungsagentur Oberfranken Offensiv arbeitet mit Nachdruck daran, diese Gründe für alle sichtbareren denn je zu machen.

Deshalb dürfen wir mit Mut und Optimismus in das Jahr 2021 gehen. Machen wir 2021 gemeinsam wieder zu einem Jahr Oberfrankens!

Ihnen und Ihren Familien wünsche ich ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein gutes neues Jahr!

Heidrun Piwernetz
Regierungspräsidentin



Weihnachts- und Neujahrsgruß

Liebe Oberfränkinnen, liebe Oberfranken,

ein merkwürdiges Jahr neigt sich seinem Ende zu. 2020 war – und ist – ein forderndes Jahr. Ein Virus hat unser Leben, wie wir es kannten, wie wir es gewohnt waren, verändert. Wir alle mussten Einschränkungen hinnehmen, mussten Verzicht auf liebgewonnene Gewohnheiten leisten. Auch für mich persönlich war es kein einfaches Jahr. Jetzt hat die Regierung erst einmal einen kompletten Lockdown beschlossen und eine "andere" Weihnachtszeit steht uns bevor.

Mit Ihnen allen hoffe ich aber wieder auf eine "normalere Zeit" im Jahr 2021, die uns wieder mehr Lebensqualität erlaubt. Viel von dem, was wir bis in den März dieses Jahres als „normal“ empfunden haben, wird hoffentlich bald wieder möglich: dass wir Menschen umarmen oder ihnen herzlich die Hand drücken, dass wir miteinander feiern oder gemeinsam trauern, dass wir unbeschwert im Wirtshaus sitzen, dass wir ein paar Tage wegfahren, wohin uns der Sinn steht.

Das zu Ende gehende Jahr hat uns bewusstmacht, dass all das gar nicht so "normal" ist. Und sicherlich werden wir künftig die alltäglichen Vorzüge, die uns allzu selbstverständlich waren, ganz neu zu schätzen wissen.

Am Ende dieses beschwerlichen Jahres danke ich allen, die uns über die dunkle Zeit im Frühling und jetzt im Herbst und Winter hinweggeholfen haben und -helfen: Ich denke da an Ärztinnen und Ärzte, an Pfleger und Schwestern und an Rettungskräfte, die durch ihren Dienst am Kranken selbst gehörigen Gefahren ausgesetzt sind. Ich denke an Menschen, die sich nicht ins Homeoffice zurückziehen konnten und können, ob Verkäuferinnen, Polizisten, Fabrikarbeiter oder Zugschaffner. Mir kommen ganz allgemein die vielen tausend Menschen in Oberfranken in den Sinn, die ihre Pflicht in der Familie, im Beruf, im Ehrenamt tun – und viele haben gerade heuer noch weit mehr als das getan.

Lassen Sie uns aber – bei allem Ernst der Lage – nicht verzagen und nicht jammern. Niemand muss hierzulande hungern, fast alle Menschen haben ein Dach über dem Kopf. Wenn wir krank werden, können wir zum Arzt gehen und wenn wir den Wasserhahn aufdrehen kommt frisches, trinkbares Wasser heraus. Wir leben seit 75 Jahren in Frieden, und wir genießen die Vorzüge einer funktionierenden Demokratie. Das sollten wir nicht als selbstverständlich nehmen. Viele Menschen auf der Welt – im Moment sind weltweit 80 Millionen Menschen auf der Flucht vor Krieg und Hunger - wären dankbar, unter ähnlichen Umständen leben zu dürfen wie wir.

Also, lassen wir uns nicht entmutigen! Als Bezirk Oberfranken versuchen wir diese zuversichtliche Haltung zu leben. Wir haben für unsere Kliniken ein Investitionspaket von mehr als einer halben Milliarde Euro beschlossen – dafür bin ich allen Bezirksrätinnen und Bezirksräten sehr dankbar. Mit dem heuer errichteten Interimbau der Kinder- und Jugendpsychiatrie haben wir einen wichtigen ersten Schritt zur Verbesserung unserer Krankenhäuser gemacht. In Kutzenberg soll im kommenden Jahr der Spatenstich für das neue Klinikum, mit einer Bausumme von ca. 90 Millionen € erfolgen. Außerdem bauen wir hier im Auftrag des Freistaates Bayern auch eine beschützte TBC-Station. Am Standort in Bayreuth wird neben der Forensik, die für ca. 65 Millionen € erweitert wird, auch die Station für

geistig behinderte Menschen mit psychischen Erkrankungen neu gebaut. Der Konzertsaal im Haus Marteau, einer Kulturstätte, in die junge Menschen aus der ganzen Welt kommen und sich dort weiterbilden, steht ebenfalls vor der Fertigstellung im nächsten Jahr. Wir investieren auch nach wie vor in unsere Landwirtschaftlichen Lehranstalten und in unsere Fischzucht-Anlagen in Aufseß und sind weiterhin ein verlässlicher Partner bei vielen kulturellen Einrichtungen in unserer Region.

Außerdem schaffen wir zusätzliche Arbeitsplätze, der Stand der Ausbildungsplätze liegt bei 200 und bleibt unverändert hoch.

In erster Linie ist der Bezirk Oberfranken für die Menschen da, die nicht so viel Glück im Leben hatten, für die Menschen, die auf Hilfe angewiesen sind. Deshalb will ich heute Ihren Blick auf eine Gruppe von Mitbürgern lenken, die oftmals vergessen wird – heuer aber, so scheint es mir, mehr denn je. Als Bezirkstagspräsident besuche ich immer wieder Pflegeheime und Behindertenwerkstätten, die wir vom Bezirk ja vielfältig, vor allem finanziell, unterstützen. Mich berührt jedes Mal die Begegnung mit Menschen, die an psychischen Erkrankungen leiden oder kognitive Defizite haben. Viele von ihnen kommen einem Gast wie mir mit unbefangener Freundlichkeit und Aufgeschlossenheit entgegen.

Ich bin auch immer wieder beeindruckt von den Betreuerinnen und Betreuern, die den ihnen anvertrauten Menschen in Pflegeheimen, in betreuten Wohngruppen, in beschirmenden Werkstätten einfühlsam und zugewandt begegnen, dabei hochprofessionell sind in ihrem Tun.

Wie viel schwerer ist das Leben für all diese Menschen in den Zeiten der Pandemie?

Jeder von uns braucht Nähe, zehrt von menschlichen Kontakten. Jetzt aber können die Menschen, die in solchen Einrichtungen leben, von Angehörigen seltener besucht, von Betreuern kaum einmal in den Arm genommen werden. Unsere Mimik ist für uns alle ein wichtiger Teil der Kommunikation, für Menschen mit Handicap umso mehr. Eine Maske jedoch macht die Stimmung des Gegenübers schwer ablesbar, ein Lächeln erreicht das Gegenüber womöglich nicht – was aber in besonderen Situationen wichtig wäre.

Sieht man diese Nöte, sieht man die Anstrengungen, die sich unter dem Diktat des Virus potenzieren, dann werden die eigenen Beschwerden und Sorgen plötzlich viel kleiner.

Ja, wir alle fühlen uns eingeschränkt, und das Virus fordert uns viel Geduld ab. Aber seien wir dankbar für die Lebensqualität, die wir dennoch besitzen. Für ein Leben, das – trotz mannigfacher Probleme und Einschränkungen – für die meisten von uns doch Freuden bereithält und die Vorzüge von Sicherheit und Freiheit bietet.

Ich wünsche Ihnen, dass Sie in einem solchen Geist der Zufriedenheit Weihnachten mit Ihren Lieben feiern können, fröhlich und mit Vorsicht.

Ein herzliches Vergelt's Gott sage ich auch allen Kolleginnen und Kollegen hier im Bezirk Oberfranken für ihre tolle und engagierte Arbeit und ich danke auch meiner Frau, meiner Familie und meinen Freunden für so Manches in diesem "besonderen Jahr".

Für 2021 wünsche ich uns, dass die alte Unbeschwertheit recht bald wieder einzieht. Ich freue mich dann auf die Begegnungen mit vielen von Ihnen, ohne Maske und ohne übergroße Distanz.

Frohe Weihnachten und bleiben Sie gesund!

Henry Schramm, MdL a.D.
Bezirkstagspräsident

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Nr. 12 - 1443 - 2 - 17

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Tierkörperbeseitigung Nordbayern (TBN) und dem Zweckverband Tierkörperverwertung Unterfranken (TKVU)

Bekanntmachung

Der Zweckverband Tierkörperbeseitigung Nordbayern (TBN) und der Zweckverband Tierkörperverwertung Unterfranken (TKVU) haben auf der Grundlage der Beschlüsse der Verbandsversammlungen vom 2. Dezember 2020 bzw. 9. Dezember 2020 die Neufassung der Zweckvereinbarung vom 9. Dezember 2020 über die Entsorgung der aus dem Hoheitsgebiet des TKVU stammenden tierischen Nebenprodukte abgeschlossen.

Mit Bescheid der Regierung von Oberfranken vom 10. Dezember 2020 wurde die Zweckvereinbarung gemäß Art. 14 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 12 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt. Die Zuständigkeit der Regierung von Oberfranken ergab sich aus Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 KommZG.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG werden hiermit die Genehmigung und der Wortlaut der Zweckvereinbarung einschließlich der Anlagen A und B amtlich bekannt gemacht. Die Wirksamkeit bestimmt sich nach Art. 13 Abs. 4 KommZG in Verbindung mit § 11 der Zweckvereinbarung.

Bayreuth, 11. Dezember 2020
Regierung von Oberfranken
Helbig
Ltd. Regierungsdirektor

Zweckvereinbarung

**zwischen
dem Zweckverband Tierkörperbeseitigung
Nordbayern (TBN),
vertreten durch Herrn Verbandsvorsitzenden,
Landrat Johann Kalb,**

und

**dem Zweckverband Tierkörperverwertung
Unterfranken (TKVU),
vertreten durch Herrn Verbandsvorsitzenden,
Landrat Thomas Bold,**

Vom 9. Dezember 2020

Der TBN und der TKVU schließen gemäß Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit

(KommZG, GVBl. S. 555; 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1/I) nachfolgende Zweckvereinbarung:

Präambel

Die Vertragspartner haben jeweils die Aufgabe, innerhalb ihres räumlichen Wirkungsbereiches die tierischen Nebenprodukte (tNp) im Sinne des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (Tier-NebG, BGBl. I 2004, S. 82) abzuholen, zu sammeln, zu befördern, zu lagern, zu behandeln, zu verarbeiten oder zu beseitigen. Der TBN betreibt hierzu in Walsdorf einen Verarbeitungsbetrieb Tierischer Nebenprodukte (VTN). Der TKVU verfügt über keinen eigenen Verarbeitungsbetrieb. Die tNp aus dem Bereich des TKVU wurden mit Rechtsverordnung der Regierung von Unterfranken vom 22. Oktober 1982 dem VTN Walsdorf zugeordnet. Aus Gründen der Intensivierung der interkommunalen Zusammenarbeit sowie aus Rechtssicherheitsaspekten wird von beiden Vertragspartnern der Abschluss dieser Vereinbarung befürwortet. Durch den Abschluss dieser Vereinbarung soll die gute Zusammenarbeit der Vertragspartner in den vergangenen Jahren gefestigt und fortgesetzt werden.

Kapitel I – Aufgaben –

§ 1

Verarbeitung der tierischen Nebenprodukte

- (1) Der TKVU überträgt dem TBN die Aufgabe, die in seinem Hoheitsgebiet anfallenden tNp im VTN Walsdorf zu übernehmen und dort unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben schadlos zu entsorgen.
- (2) Der TBN erklärt sich zur Übernahme und Entsorgung der tNp aus dem Hoheitsgebiet des TKVU nach Maßgabe dieser Zweckvereinbarung bereit.
- (3) Der TKVU verpflichtet sich, die in seinem Hoheitsgebiet anfallenden tNp im VTN Walsdorf anzuliefern.

§ 2

Wiegenoten

Der TBN übersendet wöchentlich die Wiegenoten der Fahrzeuge des TKVU sowie der Fahrzeuge von Dritten, die als Selbstanlieferer tNp aus dem Gebiet des TKVU am VTN Walsdorf anliefern als CSV-Datei per E-Mail.

§ 3

Sonderaufgaben im Rahmen der Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP)

- (1) Der TBN eröffnet im Rahmen der Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) die Möglichkeit, ASP-haltiges und ASP-verdächtigtes Material verpackt im VTN Walsdorf anzuliefern.
- (2) Der TBN übernimmt das Auspacken der angelieferten tNp mit eigenem Personal sowie die Entsorgung des Verpackungsmaterials und stellt dem TKVU

die angefallenen Kosten in Rechnung. Der TBN nimmt keine Probenentnahme vor.

Kapitel II – Befugnisse und Zusammenarbeit –

§ 4 Befugnisse

Mit den in § 1 dieser Zweckvereinbarung vom TKVU an dem TBN übertragenen Aufgaben gehen keine Befugnisse vom TKVU auf dem TBN über.

§ 5 Zusammenarbeit

(1) Die Vertragspartner sichern sich bei der Durchführung der beschriebenen Aufgaben die gegenseitige Unterstützung zu. Unabhängig von den in dieser Vereinbarung festgelegten Aufgaben stehen sich die Vertragspartner gegenseitig beratend zur Verfügung.

(2) Der TKVU erhält ein Besichtigungsrecht aller Anlagenteile im VTN Walsdorf. Des Weiteren hat der TKVU die Möglichkeit, Vertreter in die öffentlichen Sitzungen der Gremien des TBN zu entsenden.

(3) Dem TKVU wird auf Anforderung die jährliche Verlustabrechnung des TBN mit der Bayerischen Tierseuchenkasse zur Verfügung gestellt. Es gilt die Maßgabe der internen und vertraulichen Verwendung.

(4) Der TBN bewahrt die Daten des TKVU, die ihm aus seiner Tätigkeit bis zum 31. Dezember 2020 vorliegen mindestens für die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen nach § 69 KommHV-D bzw. § 82 KommHV-K auf. Dies betrifft sowohl die Daten aus OK.FIS als auch die den Buchungen zugrundeliegenden Abrechnungsdaten aus RECY. Nach Ablauf dieser Frist verpflichtet sich der TBN diese Daten zu löschen.

Kapitel III – Kosten –

§ 6 Entgelte für die Leistungen des TBN

(1) Der TKVU verpflichtet sich für die Leistungen gem. § 1 Abs. 1 ein Entgelt an den TBN zu entrichten.

(2) Die Höhe des Entgeltes nach Abs. 1 bemisst sich nach dem Verlust, der den TBN durch die Verarbeitung der vom TKVU angelieferten tNp entstanden ist. Die Grundlage für die Feststellung dieses Verlustes ist die jährlich vom TBN mit der Bayerischen Tierseuchenkasse durchzuführende Abrechnung des Verlustes aus der Entsorgung der Tierkörper im Sinne des Tiergesundheitsgesetzes. Im Rahmen dieser Abrechnung wird ein Betriebsabrechnungsbogen erstellt, der u.a. als Kostenstellen die tNp aus dem Bereich des TKVU unterteilt in Tierkörper im Sinne des Tiergesundheitsgesetzes und restliche tNp ausweist. Das Entgelt nach Abs. 1 entspricht daher dem Verlustbetrag, der den Kostenstellen des TKVU nach der von der Bayerischen Tierseuchenkasse veranlassten und vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband durchgeführten Prüfung des Betriebsabrechnungsbogens zugeordnet werden kann.

(3) Da der überprüfte Betriebsabrechnungsbogen frühestens im Folgejahr vorliegen kann, leistet der TKVU an den TBN eine monatliche Abschlagszahlung. Der

tatsächliche Verlust aus der Verarbeitung der aus dem Hoheitsgebiet des TKVU im VTN Walsdorf angelieferten tNp wird durch die Summe der Abschlagszahlungen und evtl. notwendiger Rückzahlungen bzw. Nachzahlungen ausgeglichen. Die Höhe der Abschlagszahlung wird vom TBN unter Berücksichtigung der aktuellen haushaltswirtschaftlichen Entwicklungen festgesetzt. Auf Über- und Unterzahlungen aus den Abschlagszahlungen erfolgt keine Verzinsung.

(4) Der TKVU zahlt als Entgelt die tatsächlichen angefallenen Kosten nach § 3 Abs. 2.

(5) Alle Entgelte werden vom TBN zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer abgerechnet, d.h. die in den vorgenannten Absätzen ausgewiesenen Entgelte sind Nettowerte, auf welche die jeweils gültige gesetzlich anfallende Umsatzsteuer offen ausgewiesen aufzuschlagen ist. Entsprechende Rechnungen gem. der §§ 14 ff. UStG sind zu erstellen. Gleiches gilt für die in Absatz 3 geregelten Abschlagszahlungen sowie für mögliche Gutschriften aufgrund zu hoher Abschlagszahlungen.

Kapitel IV – Allgemeine Regelungen –

§ 7 Haftung

(1) Der TBN haftet nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzungen des VTN Walsdorf wegen unabwendbarer Naturereignisse hervorgerufen wurden.

(2) Im Übrigen haftet der TBN für Schäden, die sich aus der Benutzung der Anlage ergeben nur dann, wenn einer Person, für welche der TBN verantwortlich ist, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Der TKVU haftet für Schäden, die sich aus einem von ihm zu vertretenden vertragswidrigen Verhalten ergeben, nur dann, wenn einer Person, für welche der TKVU verantwortlich ist, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Er hat dem TBN auch solche Leistungen zu ersetzen, die dieser in Erfüllung einer Schadensersatzpflicht gegenüber Dritten zu erbringen hat.

(4) Abs. 3 gilt insbesondere, wenn durch tNp, die nicht den Erfordernissen der aktuell gültigen AGB des TBN (zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung: § 7 der AGB vom 1. August 2020) entsprechen, Schäden im VTN Walsdorf verursacht werden.

(5) Auftretende Schäden sind, unabhängig von wem sie verursacht oder verschuldet wurden, unverzüglich dem anderen Vertragspartner schriftlich anzuzeigen.

§ 8 Kündigung und Auseinandersetzung

(1) Diese Zweckvereinbarung wird auf die Dauer von 20 Jahren geschlossen. Sie verlängert sich um jeweils fünf weitere Jahre, wenn sie nicht mit einer Frist von zwei Jahren zum Vertragsablauf gekündigt wird.

(2) Die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG, GVBl. S. 555; 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1/I) über außerordentliche Kündigungsmöglichkeiten bleiben unberührt.

(3) Die Kündigungen nach Abs. 1 und Abs. 2 bedürfen der Schriftform.

(4) Wird diese Vereinbarung innerhalb von 20 Jahren aufgehoben, so haben die Beteiligten mit dem Ziel der Einigung die Auseinandersetzung durchzuführen.

§ 9

Schlichtung von Streitigkeiten

(1) Soweit aus dieser Vereinbarung Streitigkeiten entstehen sollten, entscheidet hierüber die Regierung von Oberfranken als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde des TBN.

(2) Das Gleiche gilt, wenn eine Bestimmung dieser Vereinbarung aus irgendwelchen Gründen ungültig oder eine Vertragslücke vorhanden sein sollte. In diesen Fällen ersetzt oder ergänzt die Regierung von Oberfranken diese Bestimmung oder Vertragslücke durch eine wirtschaftlich oder technisch entsprechende Regelung, soweit sich nicht die Vertragspartner einigen.

(3) Das Klagerecht vor den Verwaltungsgerichten wird durch die Regelungen in den Abs. 1 und 2 nicht ausgeschlossen.

§ 10

Schlussbestimmungen

(1) Dieser Zweckvereinbarung sind die Landkarte mit dem Hoheitsgebiet des TKVU und die AGB vom 1. August 2020 des TBN als Anlagen beigefügt. Der TBN verpflichtet sich, jede Änderung der AGB mit Auswirkungen auf diese Zweckvereinbarung unverzüglich dem TKVU mitzuteilen.

(2) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(3) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§ 11

Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Diese Zweckvereinbarung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Die Zweckvereinbarung vom 9. Dezember 2016 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

(2) Abweichend hiervon treten die §§ 4, 5, 6 und 9 der Zweckvereinbarung vom 9. Dezember 2016, soweit sie zur Abwicklung des Jahres 2020 notwendig sind, erst zum 31. März 2021 außer Kraft.

Bamberg, 9. Dezember 2020

Johann K a l b

Landrat

Verbandsvorsitzender TBN

Bad Kissingen, 9. Dezember 2020

Thomas B o l d

Landrat

Verbandsvorsitzender TKVU

Anlagen:

- A) Landkarte vom Hoheitsgebiet des TKVU (vgl. § 11 Abs. 1 dieser Vereinbarung)
- B) AGB des TBN vom 1. August 2020 (vgl. § 11 Abs. 1 dieser Vereinbarung)

Zweckvereinbarung zwischen TBN und TKVU vom 9. Dezember 2020

Anlage A



Zweckvereinbarung zwischen TBN und TKVU vom 9. Dezember 2020

Anlage B

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern (Stand: 1. August 2020)

Präambel

Der Zweckverband Tierkörperbeseitigung Nordbayern hat nach § 3 Abs. 1 des TierNebG vom 25. Januar 2004, BGBl. I Nr. 4 S. 82 i.V.m. § 4 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern vom 27. November 2013 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 9. Juli 2019 die Aufgabe, innerhalb seines räumlichen Wirkungsbereiches die tierischen Nebenprodukte nach der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierischen Nebenprodukte bzw. nach dem Gesetz zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über die Verarbeitung und Beseitigung von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten tierischen Nebenprodukten abzuholen, zu sammeln, zu befördern, zu lagern, zu behandeln, zu verarbeiten oder zu beseitigen. Dieser Pflicht kommt der TBN im Wege privatrechtlicher Rahmen- bzw. Einzelverträge nach, in welche nachstehende AGB einbezogen worden sind.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Entgelt nach Preisliste zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer

- § 4 Abholung**
- § 5 Anlieferung von Wild- und Heimtieren**
- § 6 Beseitigung nach veterinärrechtlichen Vorschriften**
- § 7 Pflichten der Benutzer**
- § 8 Entgelt für verschuldete Wartezeit, Leerfahrt, unübliche Beschaffenheit der tierischen Nebenprodukte, Rücklastschriften und Rückschecks**
- § 9 Rückerstattungsansprüche im Quartal**
- § 10 Jährliche Rückerstattungsansprüche**
- § 11 Nachberechnung und Aufrechnung**
- § 12 Haftung/Unterbrechung der Abfuhr**
- § 13 Gerichtsstand**
- § 14 Streitbeilegungsverfahren**
- § 15 Durchführung von Sektionen**

§ 1 Geltungsbereich

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für privatrechtliche Verträge zwischen dem Zweckverband Tierkörperbeseitigung Nordbayern (TBN) und deren Benutzern, in welchen sich der TBN verpflichtet, tierische Nebenprodukte abzuholen, zu sammeln, zu befördern, zu lagern, zu behandeln, zu verarbeiten oder zu beseitigen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. Benutzer ist, wer die Leistungen des TBN in Anspruch nimmt.
2. Tierische Nebenprodukte im Sinne dieser AGB sind
 - a) solche der Kategorie 1 im Sinne des Art. 8 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 oder
 - b) solche der Kategorie 2 im Sinne des Art. 9 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 (ausgenommen Milch, Kolostrum, Gülle sowie Magen- und Darminhalt) oder
 - c) solche der Kategorie 3 im Sinne des Art. 10 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009.
3. Großschlachtbetriebe sind Betriebe, die mehr als 5.000 Großtiereinheiten (GTE) pro Jahr schlachten und dem TBN pro Jahr mindestens 200 t tierische Nebenprodukte zur Entsorgung überlassen. Ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, bestimmt sich jährlich nach den Zahlen des Vorjahres. Soweit solche nicht vorliegen, sind die Angaben des Schlachtbetriebes über die erwarteten Schlachtzahlen und Entsorgungsmengen zu Grunde zu legen. Bestätigen sich diese Angaben am Jahresende nicht, so ist innerhalb von drei Monaten ein finanzieller Ausgleich durchzuführen. Dieser Ausgleich erfolgt nach gesonderter Vereinbarung.

4. Gewerbliche Schlachtstätten sind alle Benutzer, die weder Großschlachtbetriebe noch Verbraucher i.S.d. § 13 BGB sind und Tiere schlachten bzw. geschlachtete Tiere und aus der Schlachtung hervorgehende Tierkörperbestandteile weiterverarbeiten.
5. Großtiere sind Rinder und Einhufer, die älter als ein Jahr sind, sowie Pferde und vergleichbare Tiere. Alle übrigen Tiere sind Kleintiere, mit Ausnahme von Geflügel.
6. Geflügel sind alle Vogelarten, die
 - 1) als Nutztiere oder Haustiere gezüchtet werden und
 - 2) zum menschlichen Verzehr geeignet sind oder gezielt zum menschlichen Verzehr getötet werden und
 - 3) kein Strauß sind.
7. Einer Großtiereinheit entsprechen
 - a) die Schlachtung eines Großtiers oder
 - b) die Schlachtung dreier Kleintiere oder
 - c) 300 Schlachtungen von Geflügel.
8. Beseitigung beinhaltet die Abholung, Sammlung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung und Beseitigung der tierischen Nebenprodukte.

Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 und des Anhanges I der Verordnung (EG) Nr. 142/2011.

§ 3 Entgelt nach Preisliste zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer

Für die Inanspruchnahme der Leistungen des TBN werden zur Deckung der durch die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten entstehenden Kosten Entgelte berechnet.

Mit Zustimmung des TBN können die Entgelte für die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten aus Großschlachtbetrieben auch nach Gewicht berechnet werden. Voraussetzung hierfür ist, dass eine Gewichtsermittlung mit geeichten Messgeräten möglich ist. Grundsätzlich ist zur Preisermittlung die Gewichtserfassung der geeichten Fahrzeugwaage im Verarbeitungsbetrieb Tierischer Nebenprodukte (VTN) Walsdorf einschlägig.

Die einzelnen Entgelte ergeben sich aus der Liste über Entgelte des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern für die Abholung, Sammlung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie über Werte für Rückerstattungsansprüche (nachfolgend: "die Liste") in der jeweils gültigen Fassung.

Die sich aus der Liste ergebenden Entgelte werden zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.

§ 4 Abholung

Sofern nichts anderes vereinbart ist, zeigen die Benutzer dem TBN an, wenn tierische Nebenprodukte abgeholt werden sollen. Der TBN bestimmt dann einen Abholtermin.

§ 5 Anlieferung von Wild- und Heimtieren

Die Benutzer des VTN Walsdorf in 96194 Walsdorf sowie der Tierkörpersammelstelle in 92706 Luhe-Wildenau dürfen Tierkörper von Wild- und Heimtieren nur bis zu einem Gewicht von maximal 50 kg selbst anliefern. Die Anlieferung ist nur während der üblichen Bürozeiten möglich. Ausdrücklich von der Selbstanlieferung ausgenommen ist Vieh nach dem Tiergesundheitsgesetz.

§ 6 Beseitigung nach veterinärrechtlichen Vorschriften

Soweit tierische Nebenprodukte gem. § 2 Nr. 2 lit. b) von Großschlachtbetrieben gesondert unter Einhaltung der veterinärrechtlichen Vorschriften zur Abholung bereitgestellt werden, ist folgendes Verfahren zu beachten:

Um die tierischen Nebenprodukte als solche der Kategorie 2 i.S.d. § 2 Nr. 2 lit. b) in Rechnung stellen zu können, müssen die Benutzer mittels Bestätigung der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde die Richtigkeit der durch sie vorgenommenen Kategorisierung der tierischen Nebenprodukte nachweisen. Erst wenn dies erfolgt und vom TBN schriftlich akzeptiert worden ist, kann eine Beseitigung der betroffenen tierischen Nebenprodukte zu den Konditionen für tierische Nebenprodukte der Kategorie 2 erfolgen.

Andernfalls findet eine Entsorgung der tierischen Nebenprodukte zu den Konditionen der Kategorie 1 i.S.d. § 2 Nr. 2 lit. a) statt.

§ 7 Pflichten der Benutzer

Die gewerblichen Schlachtstätten haben Tierkörperteile und Erzeugnisse ordnungsgemäß zur Abholung bereitzustellen.

Tierkörperteile und Erzeugnisse dürfen keine Fremdstoffe und sonstigen Müll (z.B. Glas, Flaschen, Asche, Eisen, Stricke, Dosen, Holz, Mist, Kunststoffbehälter und -säcke, Fremdwasser und sonstige Verpackungsmaterialien) enthalten. Es ist unzulässig, Desinfektions- oder Konservierungsmittel oder sonstige Chemikalien zuzusetzen.

Tierkörperteile und Erzeugnisse sind zum Schutz vor Verderbnis gekühlt und in der kalten Jahreszeit frostgeschützt bis zur Abholung aufzubewahren.

Tierkörper sind entsprechend den seuchenhygienischen Bestimmungen bis zur Abholung sicher zu lagern.

Tierkörperteile und Erzeugnisse sind für die Abholung in geeigneten Behältern bereitzustellen. Diese Behälter sind vom Benutzer selbst zu stellen.

Die vom Benutzer zu stellenden Behälter müssen handelsübliche Müllnormbehälter aus Kunststoff (Inhalt 120 l bzw. 240 l) bzw. Müllcontainer (Inhalt 1,1 m³) sein, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Alle Behältnisse müssen mit dazugehörigen Deckeln versehen sein, regelmäßig nach der Entleerung gründlich gereinigt werden und sich ständig in einem technisch einwandfreien Zustand befinden. Im Bedarfsfall hat der Benutzer den tatsächlichen Volumeninhalt der Behälter dem TBN nachzuweisen.

Tierische Nebenprodukte sind rechtzeitig zur Abholung bereitzuhalten. Die Fahrer der Entsorgungsfahrzeuge sind unentgeltlich zu unterstützen, insbesondere bei der Heranschaffung tierischer Nebenprodukte aus verkehrsgünstig gelegenen Gelände bis zur nächsten befahrbaren Straße.

Großschlachtbetriebe sind verpflichtet, ihre Schlachtzahlen, unterschieden nach Groß- und Kleintieren, vierteljährlich, jeweils bis zum 15. Kalendertag des auf das betroffene Quartal folgenden Monats, mitzuteilen.

§ 8 Entgelt für verschuldete Wartezeit, Leerfahrt, unübliche Beschaffenheit der tierischen Nebenprodukte, Rücklastschriften und Rückschecks

Für Wartezeiten, die der Benutzer dadurch verursacht hat, dass die tierischen Nebenprodukte nicht ordnungsgemäß zur Abholung bereitgestellt wurden, ist für je angefangene 15 Minuten verstrichener Wartezeit ein Entgelt nach der Liste zu entrichten.

Unberührt bleibt die Möglichkeit des TBN den tatsächlichen Schaden geltend zu machen. Der nach Satz 1 zu zahlende Betrag ist hierbei auf den tatsächlichen Schaden anzurechnen. Der Benutzer hat die Möglichkeit nachzuweisen, dass kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

Eine vom Benutzer verursachte Leerfahrt wird dem Benutzer pauschal in Rechnung gestellt. Die Höhe der Pauschale ergibt sich aus der Liste.

Entsprechen die tierischen Nebenprodukte nicht der üblichen Beschaffenheit (z.B. starke Verwesung, mit Fremdstoffen verunreinigt, überlagert usw.) wird auf die jeweils einschlägigen Entgelte ein Zuschlag von 50 % berechnet. Die Beschäftigten des TBN sowie vom TBN Beauftragten sind berechtigt zur Dokumentation von derartigen Missständen Fotoaufnahmen zu erstellen.

Wird der TBN für Rücklastschriften oder Rückschecks von einem Geldinstitut belastet, wird vom Benutzer für den verursachten Aufwand ein Entgelt nach der Liste.

§ 9

Rückerstattungsansprüche im Quartal

Dem Großschlachtbetrieb können Rückerstattungsansprüche zustehen.

Ob und in welcher Höhe dies der Fall ist, bestimmt sich grundsätzlich nach folgendem Verfahren:

Der Rückerstattungsanspruch ergibt sich aus einem dreistufigen Einordnungsverfahren:

Es findet ein Vergleich zwischen der vom Großschlachtbetrieb tatsächlich zur Weiterverarbeitung überlassenen Masse an tierischen Nebenprodukten (tatsächliche Masse) mit insgesamt drei zu errechnenden Bezugswerten (Stufen) statt.

Entspricht die tatsächliche Masse mindestens dem zu errechnenden Bezugswert der ersten Stufe oder ist höher als dieser, steht dem Großschlachtbetrieb ein Rückerstattungsanspruch, mindestens in Höhe der ersten Stufe, zu.

Die konkrete Höhe des Erstattungsanspruchs hängt vom zu errechnenden Massewert der jeweiligen Stufe ab:

Solange die tatsächliche Masse dem zu errechnenden Massewert der betreffenden Stufe mindestens entspricht, steht dem Großschlachtbetrieb der Rückerstattungsanspruch nach dieser Stufe (ohne ggf. mitumfasster vorheriger Stufen) zu.

Die Berechnung der einzelnen Stufenwerte erfolgt wie folgt:

Die **Anzahl** der vom Schlachtbetrieb geschlachteten Tiere wird stufenweise mit einem **Masse-Wert in Kilogramm (kg) multipliziert**. Der jeweilige zu multiplizierende kg-Wert erhöht sich mit jeder der insgesamt drei Stufen.

Hierbei wird zwischen **Groß-** und **Kleintieren** differenziert:

Die Anzahl der geschlachteten Großtiere ist mit einem höheren kg-Wert zu multiplizieren als die Anzahl der geschlachteten Kleintiere. Schließlich ist der errechnete **Großtier-kg-Wert mit dem Kleintier-kg-Wert zu addieren**. Die sich hieraus auf jeder Stufe errechneten Summen sind die maßgeblichen Bezugswerte.

Entspricht die tatsächlich an den TBN zur Weiterverarbeitung überlassene Masse an tierischen Nebenprodukten einem der Bezugswerte bzw. ist höher als ein solcher, kann dem Schlachtbetrieb der zu erstattende Eurobetrag je 1.000 kg zugeordnet werden.

Somit ergibt sich zur Bestimmung des Betrages für jede Stufe folgende Formel:

Anzahl der geschlachteten Kleintiere x
Massewert der entsprechenden Stufe

+

Anzahl der geschlachteten Großtiere x
Massewert der entsprechenden Stufe

=

Wert, dem tatsächliche Masse mindestens entsprechen muss, um Rückerstattung nach dieser Stufe zu erhalten.

Wenn Großschlachtbetriebe **tierische Nebenprodukte** in Behältern zur Abholung bereitstellen und eine Gewichtserfassung nicht möglich ist, werden die entleerten Behälter nach den Werten der Liste zur Gewichtsbestimmung berücksichtigt.

Die einzelnen Werte und Angaben zur Berechnung des quartalsweise zu berechnenden Rückerstattungsanspruchs sind ebenfalls in der Liste geregelt. Der Rückerstattungsanspruch ist quartalsweise innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Schlachtzahlen durch den Entgeltschuldner fällig.

Eine Musterberechnung zur Quartalsrückerstattung finden Sie auf der Homepage des TBN.

§ 10

Jährliche Rückerstattungsansprüche

Des Weiteren steht Großschlachtbetrieben ein zusätzlicher, jährlich auszubezahlender Rückerstattungsanspruch zu. Die Werte und Angaben zur Berechnung dieses Anspruchs sind in der Liste geregelt.

Sofern die vertragliche Beziehung zwischen dem jeweiligen Benutzer und der TBN kürzer als ein Jahr andauert, erfolgt eine anteilige Rückerstattung. In diesem Fall verringert sich die für eine Rückerstattung benötigte Mindestmasse an tierischen Nebenprodukten sowie der zu erstattende Betrag um 1/12 für jeden vollen Monat, der zu einer einjährigen Vertragsbeziehung fehlt.

Der Rückerstattungsanspruch wird innerhalb von acht Wochen nach dem Ende des Januars des Folgejahres fällig. Dem TBN steht es hierbei frei mit eigenen Ansprüchen gegen den Rückerstattungsanspruch aufzurechnen.

§ 11

Nachberechnung und Aufrechnung

Die Nachberechnung von Leistungen und die Berichtigung von Fehlern bleiben vorbehalten.

Eine Aufrechnung ist für den Vertragspartner nur möglich, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, anerkannt, unstreitig oder in einem rechtshängigen Gerichtsverfahren der Anspruch des Vertragspartners nach Ansicht des Gerichts entscheidungsreif ist.

§ 12

Haftung/Unterbrechung der Abfuhr

Der TBN haftet - außer bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz - nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Vertragszweckes notwendig ist.

§ 13

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Bamberg, sofern der Benutzer und Vertragspartner des TBN Kaufmann i.S.d. §§ 1 ff. HGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

§ 14**Streitbeilegungsverfahren**

Der TBN ist weder verpflichtet noch bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

§ 15**Durchführung von Sektionen**

Der TBN bietet keine Sektionen von Tierkadavern an.

Sollten TBN-Kunden mit dem diensthabenden Veterinär im VTN Walsdorf einen Vertrag zur Durchführung einer Sektion eines Tierkadavers abgeschlossen haben, übernimmt der TBN freiwillig, unentgeltlich die Kennzeichnung des Tierkadavers beim Abtransport sowie die Übergabe des Tierkadavers im VTN Walsdorf an den diensthabenden Veterinär. Dies geschieht insbesondere ohne die Übernahme einer Haftung für die Durchführung der Sektion.

Nr. 12 - 1512 - 15 - 61

**Nachtragshaushaltssatzung des
Zweckverbandes "Therme Obernsees"
für das Haushaltsjahr 2020**

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Therme Obernsees hat in der Sitzung am 6. Juli 2020 die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 nach Art. 40 ff. KommZG (Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit) i.V.m. Art. 63 ff. und 117 GO (Gemeindeordnung) beschlossen.

Mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 8. Oktober 2020, Nr. 12 - 1512 - 15 - 61 - 10, wurde festgestellt, dass die Nachtragshaushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

Die Nachtragshaushaltssatzung wird nachstehend gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 2 GO, Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan liegen vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Bürozeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, im Landratsamt Bayreuth, Markgrafentalallee 5, 95448 Bayreuth, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bayreuth, 23. November 2020
Regierung von Oberfranken
K r u g
Abteilungsleiter

**Nachtragshaushaltssatzung des
Zweckverbandes Therme Obernsees
einschließlich des Eigenbetriebs
Therme Obernsees
für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund Art. 40 Abs. 2, 41 und 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 88 der Gemeindeordnung (GO), der Eigenbetriebsverordnung (EBV) und § 10 Abs. 2 Nr. 4 sowie § 17 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Therme Obernsees folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragswirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um €	vermindert um €	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher €	auf nunmehr € verändert
1. im Erfolgsplan				
der Gesamtbetrag der Erträge		1.355.000,00 €	3.350.000,00 €	1.995.000,00 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen		500.000,00 €	4.055.000,00 €	3.555.000,00 €
2. im Vermögensplan				
die Einnahmen und Ausgaben		766.000,00 €	5.126.000,00 €	4.360.000,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird von 2.500.000,00 € um 143.000,00 € gemindert und damit auf **2.357.000,00 €** neu festgesetzt.

§ 3

(1) Der nach § 18 Abs. 2 der Verbandssatzung von den Verbandsmitgliedern zu erhebende nicht gedeckte Finanzbedarf wird von 1.236.000,00 € um 819.000,00 € erhöht und damit auf **2.055.000,00 €** neu festgesetzt.

(2) Die Verbandsumlage wird gem. § 18 Abs. 3 und 4 der Verbandssatzung wie folgt neu festgesetzt:

	bisherige Umlage	Erhöhung um	neue Umlage
Landkreis Bayreuth	951.720,00 €	630.630,00 €	1.582.350,00 €
Gemeinde Mistelgau	284.280,00 €	188.370,00 €	472.650,00 €

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben wird von 700.000,00 € um 300.000,00 € erhöht und damit auf **1.000.000,00 €** neu festgesetzt.

§ 5

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Bayreuth, 14. Oktober 2020
 Florian W i e d e m a n n
 Landrat
 Verbandsvorsitzender

Nr. 12 - 1512 - 15 - 84

Haushaltssatzung für den Krankenhauszweckverband Coburg für das Wirtschaftsjahr 2020

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Krankenhausverband Coburg" hat in der Sitzung am 17. Juni 2020 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 nach Art. 41 KommZG (Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit) i.V.m. Art. 57 ff. LKrO (Landkreisordnung) beschlossen.

Mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 12. November 2020, ROF - SG12 - 1512 - 15 - 84 - 2, wurde festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO, Art. 24 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Bürozeiten in der Zentralverwaltung der Regiomed-Kliniken GmbH, Gustav-Hirschfeld-Ring 3, 96450 Coburg, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bayreuth, 7. Dezember 2020
 Regierung von Oberfranken
 K r u g
 Abteilungsdirektor

Haushaltssatzung

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2020 wird im Erfolgsplan

in den Erträgen (incl. Ergebnisse WH u. Kinderkrippe) auf	3.896.316,00 €
davon Erträge KHV	2.921.383,00 €
davon Erträge Wohnheime	427.525,00 €
davon Erträge KITA	547.408,00 €
in den Aufwendungen auf	3.882.011,00 €
davon Aufwendungen KHV	2.971.979,00 €
davon Aufwendungen Wohnheime	363.881,00 €
davon Aufwendungen KITA	546.151,00 €
Ergebnis	14.305,00 €
davon Zuschussleistungen der Träger:	
- Instandh. Wohnheime	70.000,00 €
- Instandh. Kinderkrippe	40.000,00 €
- Zinsen Darlehen	
5,9 Mio.€	135.128,00 €
davon Zinserstattung	
Klinik Neustadt	10.000,00 €
und im Vermögensplan	
in den Einnahmen auf	454.402,00 €
in den Ausgaben auf	454.402,00 €
davon Zuschussleistungen der Träger	0,00 €
davon Tilgungsleistungen von der Klinik Neustadt zur Weiterreichung an das Klinikum Coburg	132.412,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Aufwendungen nach dem Wirtschaftsplan der Klinikum Coburg GmbH wird auf 7.500.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Kreditaufnahme und Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlage für den nicht gedeckten Finanzbedarf wird gemäß § 14 der Verbandssatzung vom 25. November 2010 für 2020 wie folgt festgesetzt:

Betriebskostenumlage zur Deckung des Erfolgsplans	245.128,00 €
---	--------------

Investitionskostenumlage zur Deckung des Vermögensplans	0,00 €
---	--------

Die Aufteilung des nicht gedeckten Finanzbedarfs auf den Landkreis Coburg und die Stadt Coburg erfolgt nach § 16 der Verbandssatzung vom 25. November 2010 je zur Hälfte nach dem Verhältnis ihrer Umlagekraft und nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahl. Die Verbandsumlage wird nach dem jeweiligen Umsetzungsstand erhoben.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Coburg, 16. Dezember 2019
Sebastian Straubel
Verbandsvorsitzender

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Nr. ROF - SG23 - 3622.1 - 5 - 7

**Personenbeförderungsgesetz (PBefG);
Veröffentlichung des Verzeichnisses
aller Genehmigungen, die im
öffentlichen Personennahverkehr
für den Verkehr mit Straßenbahnen,
Obussen oder Kraftfahrzeugen im
Linienverkehr im Regierungsbezirk
Oberfranken bestehen**

**Bekanntmachung vom 7. Dezember 2020
Nr. ROF - SG23 - 3622.1 - 5 - 7**

Für die Beförderung von Personen im öffentlichen Personennahverkehr ist nach dem Personenbeförderungsgesetz eine Genehmigung erforderlich. Ein Verzeichnis der Genehmigungen, die für Verkehrsdienste im Regierungsbezirk Oberfranken erteilt wurden, ist auf der Internetseite der Genehmigungsbehörde ab 1. Januar 2021 einzusehen unter:

https://www.regierung.oberfranken.bayern.de/imperia/md/content/regofr/strassen_und_verkehr/verkehr/verzeichnis_2021.pdf.

Die Genehmigungen werden auf Antrag nach Ablauf der Geltungsdauer neu erteilt. Unternehmen, die interessiert sind, die Verkehrsdienste eigenwirtschaftlich (ohne Entgelt) zu erbringen, können einen Genehmigungsantrag in der in § 12 Absatz 5 PBefG genannten Frist stellen. Wenn die Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages geplant ist, muss der Genehmigungsantrag spätestens drei Monate nach der Veröffentlichung gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 bzw. § 8 a Absatz 2 PBefG gestellt werden.

Mit dieser Veröffentlichung kommt die Regierung von Oberfranken ihrer Informationspflicht gemäß § 18 PBefG nach.

Bayreuth, 7. Dezember 2020
Regierung von Oberfranken
Dr. Boerner
Abteilungsleiter

Nr. 24 -1445 W

**Regionaler Planungsverband
Oberfranken-West (Region 4);
Haushaltssatzung 2020**

Bekanntmachung

Auf Antrag des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West vom 23. November 2020 wird Folgendes bekannt gegeben:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West hat am 23. November 2020 die Haushaltssatzung für das Jahr 2020 beschlossen. Genehmigungspflichtige Teile sind in der Haushaltssatzung für das Jahr 2020 nicht enthalten.

Eine Finanzplanung wird nicht erstellt.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 8 Abs. 5 Satz 1 und 2 BayLplG nach Art. 24 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 59 Abs. 3 Satz 2 LKrO amtlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Haushaltsplan des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West nach der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West, Landratsamt Bamberg, Zi.Nr. 426 (4. Stock), Ludwigstr. 23, 96052 Bamberg, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aufliegt.

Bayreuth, 4. Dezember 2020
Regierung von Oberfranken
Dr. Boerner
Abteilungsdirektorin

**Haushaltssatzung des
Regionalen Planungsverbandes
Oberfranken-West (Region 4)
für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Nr. 4 a) der Verbandssatzung vom 30. Juni 2014 (OFrABI Nr. 7/2014 vom 24. Juli 2014) in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit -KommZG- und der Art. 55 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern -LKrO- sowie Art. 10 Abs. 3 Nr. 4 BayLplG i.V.m. Art. 34 KommZG erlässt der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der **Erträge** von 83.213,00 €

dem Gesamtbetrag der **Aufwendungen** von 94.044,00 €
und dem **Saldo** (Jahresergebnis) von **- 10.831,00 €**

2. im Finanzhaushalt mit

a) aus **laufender Verwaltungstätigkeit** mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 83.213,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 94.044,00 €
und einem Saldo von **- 10.831,00 €**

b) aus **Investitionstätigkeit** mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 0,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 0,00 €
und einem Saldo von 0,00 €

c) aus **Finanzierungstätigkeit** mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 0,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 0,00 €
und einem Saldo von 0,00 €

d) und einem **Saldo** des Finanzhaushaltes von **- 10.831,00 €**

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan des Planungsverbandes wird auf 16.500,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Bamberg, 23. November 2020
Regionaler Planungsverband
Oberfranken-West
Johann Kalb
Verbandsvorsitzender
Landrat

Nr. 24 - 1445 O

Regionaler Planungsverband Oberfranken-Ost (Region 5); Haushaltssatzung 2020

Bekanntmachung

Auf Antrag des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost vom 14. Dezember 2020 wird Folgendes bekannt gegeben:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost hat am 8. Dezember 2020 die Haushaltssatzung für das Jahr 2020 beschlossen. Genehmigungspflichtige Teile sind in der Haushaltssatzung für das Jahr 2020 nicht enthalten.

Eine Finanzplanung wird nicht erstellt.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 8 Abs. 5 Satz 1 und 2 BayLplG nach Art. 24 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 59 Abs. 3 Satz 2 LKrO amtlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Haushaltsplan des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost nach der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost, Landratsamt Hof, Zi.Nr. N03, Schaumbergerstraße 14, 95032 Hof, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aufliegt.

Bayreuth, 14. Dezember 2020
Regierung von Oberfranken
Dr. Boerner
Abteilungsdirektorin

Haushaltssatzung 2020

Aufgrund § 10 Abs. 1 Nr. 4. a) der Verbandssatzung vom 4. August 2006 (OFrABl. Folge 8/2006 vom 24. August 2006) in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I) und der Art. 55 ff.

der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern -LKrO- (BayRS 2020-3-1-I) sowie Art. 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 BayLplG i.V.m. Art. 34 KommZG erlässt der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	61.550,00 €

und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	150,00 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verbandsumlagen werden nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Hof, 14. Dezember 2020
Regionaler Planungsverband
Oberfranken-Ost
Dr. Oliver Bär
Landrat und Verbandsvorsitzender

Planung und Bau

Nr. 32 - 4354.10 - 2/19

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Planfeststellungsverfahren für den Ersatzneubau der Hochbrücke

Bayreuth BW 303a, Abschnitt 340, Station 6,299 (Betr.-km 303,178)

Die Autobahndirektion Nordbayern beabsichtigt die Erneuerung der Hochbrücke Bayreuth BW 303a, Abschnitt 340, Station 6,299 (Betr.-km 303,178) und hat hierfür die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Der Ersatzneubau überführt die Bundesstraße 2 über die Bundesautobahn A9 an der Anschlussstelle Bay-

reuth-Nord, die Sophian-Kolb-Straße, einen Geh- und Radweg und ein Bahngleis. Das 1972 fertiggestellte Gesamtbestandsbauwerk - Hauptbrücke und vier Rampen - weist erhebliche Schäden auf und soll durch einen bestandsnahen Neubau bei unverändert bleibenden Fahrbeziehungen ersetzt werden. Für den Ersatzneubau ergeben sich gegenüber dem Bestand größere Bauhöhen der Überbauten. Daher ist eine Gradientenanhebung erforderlich, die sich auf den Bereich der Strecke hinter den Widerlagern auswirkt. Die Fahrspuren (Breite, Längs- und Querneigung) und die Ausstattung (Kappen, Schutzeinrichtungen) werden dem Stand der Technik angepasst.

Der abschnittsweise Rück- und Neubau der 563 m langen und 16,90 m breiten Hauptbrücke und der 160 m bis 198 m langen Rampen erfolgt in zwei Hauptbauabschnitten von jeweils ca. zwei Jahren. Ein Umleitungskonzept, das in fünf Verkehrsphasen untergliedert ist, ist Bestandteil der Antragsunterlagen.

Es liegt ein Änderungsvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2 a) UVPG vor, das der allgemeinen Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. Anlage 1 des UVP, Punkt 14.6 (Bau einer sonstigen Bundesstraße) bedarf. Die Planfeststellungsbehörde hat daher gemäß § 9 Abs. 4 UVPG i.V.m. § 7 UVPG die allgemeine Vorprüfung als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt und dokumentiert.

Das Änderungsvorhaben ist unter Berücksichtigung der nach Anlage 3 des UVPG maßgeblichen Kriterien nicht UVP-pflichtig, weil Merkmale, Standort und Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen in ihrer Zusammenschau keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ergeben haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Im Einzelnen sind folgende tragende Erwägungen gemäß § 5 Abs. 2 UVPG i.V.m. Anlage 3 UVPG hervorzuheben:

Nachdem es sich um die Erneuerung eines Bestandsbaus handelt, entstehen hauptsächlich baubedingte Umweltauswirkungen, die jedoch aufgrund der Intensität, Dauer und des Umfangs als unerheblich einzustufen sind. Insbesondere sieht das Umleitungskonzept vor, dass die bauzeitlichen Beeinträchtigungen auf verschiedene Straßen verteilt werden. Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch ist daher nicht von erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen. Bezüglich des dauerhaften Verkehrslärms ist das Gebiet vorbelastet und erfährt durch die Ersetzung der veralteten Übergangs-

konstruktionen zwischen den Fahrbahntafeln und den Widerlagern durch moderne Bauteile sogar eine spürbare Verbesserung.

Bezüglich des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ist festzustellen, dass das Plangebiet durch Verkehrsflächen sowie durch Industrie- und Gewerbebetriebe geprägt ist. Vorbelastungen bestehen auch hinsichtlich des Landschaftsbildes und in Bezug auf Lärm, Licht und Luftschadstoffe. Durch Vermeidungsmaßnahmen bei der Durchführung der Baumaßnahme (z.B. Holzungsarbeiten im Winterhalbjahr, insektenfreundliches Beleuchtungskonzept) werden insbesondere auch bauzeitliche Beeinträchtigungen vermindert. Für verschiedene Einzelbäume sind Baumschutzzäune vorgesehen. Straßenbegleitende Gehölzstrukturen innerhalb des Baufeldes, die Vögeln als Nistplatz dienen könnten, werden im Winterhalbjahr vor Baubeginn eingekürzt. Als Ausgleich werden an anderer Stelle Heckenstrukturen erweitert. Die notwendigen kleinflächigen Rodungen von straßenbegleitenden Gehölzen werden als nicht erheblich angesehen.

Die Netto-Neuversiegelung ist mit 0,59 ha und die Überschüttungsfläche mit weiteren 0,42 ha für Dammböschungen etc. nicht erheblich. Baubedingt werden hauptsächlich die an die Fahrbahn angrenzenden Grünflächen und Ackerflächen vorübergehend in Anspruch genommen. Ein Verlust an Retentionsraum oder eine Beeinträchtigung von Überschwemmungsgebieten findet nicht statt. In Gewässer wird ebenfalls nicht eingegriffen. Die Regenwasserbehandlung wird dem aktuellen technischen Stand angepasst.

Unter Berücksichtigung aller möglichen Wirkungsfaktoren und unter Summation der einzelnen nachteiligen Umweltauswirkungen ist hinsichtlich der Dauer, Häufigkeit, Schwere, Komplexität und Reversibilität der Auswirkungen auf diese Schutzgüter festzustellen, dass die Auswirkungen unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch die vorhandene Verkehrsanlage als nicht erheblich prognostiziert werden. Die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung ergibt sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht.

Die Feststellung, dass keine UVP-Pflicht besteht, ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Bayreuth, 10. Dezember 2020
Regierung von Oberfranken
K r a u s
Abteilungsdirektor

Schulen

Nr. 44 - 1444.02

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche Gesamtschule Hollfeld für das Haushaltsjahr 2020

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Staatliche Gesamtschule Hollfeld hat am 15. Juli 2020 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen.

Die Satzung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 18. November 2020 genehmigt.

Die Satzung wird hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 Satz 1 GO amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt eine Woche lang im Landratsamt Bayreuth, Zi.Nr. 163, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Bayreuth, 8. Dezember 2020
Regierung von Oberfranken
K u e n
Abteilungsdirektor

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche Gesamtschule Hollfeld für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund der Art. 40, 41, 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung, §§ 7 Abs. 1 Ziff. 6 und 20 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Staatliche Gesamtschule Hollfeld folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	2.380.000,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	2.500.000,00 €
ab.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 2.000.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 4.300.000,00 € festgesetzt.

§ 4

1. Der nach § 22 der Verbandssatzung von den Verbandsmitgliedern zu erhebende, nicht gedeckte Finanzbedarf des Zweckverbandes wird wie folgt festgesetzt:

a) für den Verwaltungshaushalt	1.460.000,00 €
b) für den Vermögenshaushalt	<u>0,00 €</u>
	1.460.000,00 €

2. Die Verbandsumlage wird gemäß § 22 der Verbandssatzung wie folgt festgesetzt:

a) Verwaltungshaushalt	
Landkreise Bamberg, Bayreuth, Kulmbach	
60 % des nicht gedeckten Finanzbedarfs	876.000,00 €
Mitgliedsgemeinden insgesamt	
40 % des nicht gedeckten Finanzbedarfs	<u>584.000,00 €</u>
	1.460.000,00 €

b) Vermögenshaushalt	
Landkreise Bamberg, Bayreuth, Kulmbach	
60 % des nicht gedeckten Finanzbedarfs	0,00 €
Mitgliedsgemeinden insgesamt	
40 % des nicht gedeckten Finanzbedarfs	<u>0,00 €</u>
	0,00 €

3. Der nach § 22 Abs. 4 der Verbandssatzung aufzubringende Betrag von 40 % der Umlage verteilt sich auf die Mitgliedsgemeinden nach der Zahl der Schüler, die am 1. Oktober 2019 aus den einzelnen Mitgliedsgemeinden die Gesamtschule Hollfeld besuchten.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000,00 € festgelegt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Bayreuth, 24. November 2020
Zweckverband
Staatliche Gesamtschule Hollfeld
W i e d e m a n n
Verbandsvorsitzender

Nr. 44 - 1444.02

Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Schulzentrum Kronach" für das Haushaltsjahr 2020

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Schulzentrum Kronach hat am 9. Dezember 2020 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen. Genehmigungspflichtige Bestandteile sind nicht enthalten.

Die Satzung wird hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 Satz 2 GO amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tag nach der Veröffentlichung im Oberfränkischen Amtsblatt eine Woche lang im Landratsamt Kronach (Zimmer Nr. 507) während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Bayreuth, 10. Dezember 2020
Regierung von Oberfranken
K u e n
Abteilungsdirektor

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Schulzentrum Kronach für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der Art. 26 Abs. 1 Satz 1 und Art. 40 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-1), i.d.F. der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) i.V.m. § 14 der Verbandsatzung i.d.F. der Bekanntmachung der Neufassung vom 9. März 1999 (OFRABl. S. 59 - 64), zuletzt geändert mit Satzung vom 6. März 2017 (OFRABl. S. 85) sowie Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- (BayRS 2020-1-1-1), i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) erlässt der Zweckverband Schulzentrum Kronach folgende Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 800.450,00 €
und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 957.000,00 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250.000,00 € festgesetzt.

§ 5

(1) Die Investitionskostenumlage (§ 17 der Verbandsatzung) beträgt nach dem satzungsmäßigen Verteilungsmaßstab

für den Landkreis Kronach	316.050,00 €
für den Schulverband Kronach III	259.349,00 €
für den Verein "Hilfe für das lernbehinderte Kind e.V.", Kronach	2.601,00 €

(2) Die Betriebskostenumlage (§ 18 der Verbandsatzung) beträgt nach dem satzungsmäßigen Verteilungsmaßstab

für den Landkreis Kronach	442.294,00 €
für den Schulverband Kronach III	166.040,00 €
für den Verein "Hilfe für das lernbehinderte Kind e.V.", Kronach	16.111,00 €

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Kronach, 9. Dezember 2020
Die Verbandsversammlung
L ö f f l e r
Verbandsvorsitzender

Nr. ROF - SG44 - 1444.2 - 2 - 7 - 5

Änderung der Verbandsatzung des Zweckverbandes Gymnasien Stadt und Landkreis Bamberg

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gymnasien Stadt und Landkreis Bamberg hat am 6. Juli 2020 eine Satzung zur Änderung der Verbandsatzung beschlossen.

Die Änderungssatzung bedarf nicht der rechtsaufsichtlichen Genehmigung. Gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG wird nachstehend der Wortlaut der Änderungssatzung amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 15. Dezember 2020
Regierung von Oberfranken
K u e n
Abteilungsdirektor

**Satzung zur Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes Gymnasien
Stadt und Landkreis Bamberg**

Vom 28. Oktober 2020

Der Zweckverband Gymnasien Stadt und Landkreis Bamberg erlässt auf Grund der Art. 19 Abs. 1 und Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Gymnasien Stadt und Landkreis Bamberg vom 30. September 1999, bekannt gemacht im Oberfränkischen Amtsblatt Nr. 10 vom 20. Oktober 1999, zuletzt geändert am 17. Januar 2018 mit Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt Nr. 2 vom 22. Februar 2018, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 2 Zi. 2 (Zuständigkeit der Verbandsversammlung) wird wie folgt neu gefasst:

"2. den Abschluss von verpflichtenden Rechtsgeschäften aller Art im Rahmen der Wertgrenzen des § 16 Satz 2,"

2. § 13 Abs. 6 (Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden) erhält folgende Fassung:

"(6) Der Verbandsvorsitzende ist für den Abschluss von verpflichtenden Rechtsgeschäften aller Art im Rahmen der Wertgrenzen des § 16 Satz 2 zuständig."

3. § 16 (Anzuwendende Vorschriften) wird wie folgt geändert:

Es wird folgender Satz 2 eingefügt: "Für Vergaben gem. § 10 Abs. 2 Zi. 2 und § 13 Abs. 6 gelten die Geschäftsordnung für den Stadtrat Bamberg in Verbindung mit den Vergaberichtlinien der Stadt Bamberg in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend."

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt in Kraft.

Bamberg, 28. Oktober 2020
Zweckverband Gymnasien
Stadt und Landkreis Bamberg
Andreas Starke
Verbandsvorsitzender

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Nr. 52 - 4437.9

**Bekanntmachung zur Veröffentlichung
der Entwürfe der für den Bewirtschaftungszeitraum 2022 - 2027 aktualisierten
Bewirtschaftungspläne für die
in Bayern liegenden Flussgebiete
von Donau, Rhein, Elbe und Weser
sowie zur Anhörung der Öffentlichkeit
gemäß § 83 Absatz 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**

Die erstmals gemäß den Vorgaben der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie aufgestellten und am 22. Dezember 2009 veröffentlichten Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme sind alle sechs Jahre zu überprüfen. Soweit erforderlich sind sie fortzuschreiben bzw. neu aufzustellen (§ 84 Abs. 1 WHG).

Die Entwürfe der für den dritten Bewirtschaftungszeitraum (2022 bis 2027) aktualisierten Bewirtschaftungspläne werden am 22. Dezember 2020 veröffentlicht und für die Dauer von sechs Monaten der Öffentlichkeit zur Stellungnahme zugänglich gemacht.

Jede Person kann zum Entwurf eines Bewirtschaftungsplans schriftlich oder elektronisch bis zum 22. Juni 2021 Stellung nehmen. Die Bewirtschaftungspläne werden anschließend unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen und Hinweise fertiggestellt und am 22. Dezember 2021 in der jeweils endgültigen Fassung veröffentlicht. Die Anhörung ist Teil des vielfältigen Angebots zur aktiven Beteiligung der interessierten Stellen im Rahmen der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie bzw. der Gewässerbewirtschaftung. In den finalen Fassungen der Bewirtschaftungspläne (Veröffentlichung Ende 2021) werden die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens zusammenfassend dokumentiert.

Auch die nach § 82 WHG aufzustellenden, zugehörigen Maßnahmenprogramme, für die eine Strategische Umweltprüfung (SUP) gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Nr. 1.4 der Anlage 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen ist, zusammen mit den Umweltberichten, die die Ergebnisse dieser Untersuchungen darstellen, werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Stellungnahmen zu diesen Dokumenten können ebenfalls bis zum 22. Juni 2021 abgegeben werden. Eine

amtliche Bekanntmachung dazu wurde im Allgemeinen Ministerialblatt veröffentlicht.

Mit der gleichzeitigen Veröffentlichung und Anhörung der wesentlichen Dokumente der Bewirtschaftungsplanung nach den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie wird gewährleistet, dass die Interessen und Vorschläge der Öffentlichkeit bei der Bewirtschaftungsplanung für Gewässer gebündelt und angemessen berücksichtigt werden können.

Gegenstand und Verfahren der hiermit angekündigten Anhörung werden in einer Begleitschrift näher erläutert. Die Begleitschrift gibt auch im Detail Auskunft zum Ablauf der Anhörung und den Möglichkeiten zur Abgabe einer Stellungnahme oder von Hinweisen für die planenden Behörden. Zuständige Behörden für die Anhörung gemäß § 83 Abs. 4 WHG sind in Bayern entsprechend Art. 51 Abs. 3 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) die Regierungen. Die Begleitschrift ist ab 22. Dezember 2020 im Internet unter www.wrrl.bayern.de veröffentlicht und herunterladbar sowie bei den Regierungen aufliegend.

Die Entwürfe der aktualisierten Bewirtschaftungspläne für das deutsche Donau- und bayerische Rheingebiet sowie das deutsche Elbe- sowie Wesergebiet (diese Dokumente sind einschlägig für das bayerische Hoheitsgebiet und Gegenstand dieser Anhörung) werden am 22. Dezember 2020 im Internet veröffentlicht (www.wrrl.bayern.de) und liegen zudem ab diesem Zeitpunkt bis zum 22. Juni 2021 bei den einschlägigen Regierungen zur Einsicht aus.

Geschäftszeit und Auslegungsstelle bei der Regierung von Oberfranken:

Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth, Zimmer-Nr. H 505

Montag - Donnerstag: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr und
13:00 Uhr - 15:00 Uhr;

Freitag: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr

E-Mail-Adresse:

wasserwirtschaft@reg-ofr.bayern.de

Neben den Regierungen dienen auch die Wasserwirtschaftsämter als regionale Ansprechpartner für die Öffentlichkeit. Im Regierungsbezirk Oberfranken sind das die Wasserwirtschaftsämter Hof und Kronach. Dort kann bei Bedarf zu den üblichen Geschäftszeiten ebenfalls bis zum 22. Juni 2021 Einsicht in die Entwürfe der Bewirtschaftungspläne zum deutschen Donaugebiet, bayerischen Rheingebiet, deutschen Elbegebiet und deutschen Wesergebiet genommen werden.

Aufgrund der aktuellen Lage kann eine Einsichtnahme nur unter Einhaltung der jeweils geltenden Hygiene- und Abstandsmaßnahmen erfolgen. Sollte eine Einsichtnahme gewünscht sein, wird um eine Vereinbarung eines Termins bei der Regierung bzw. bei einem der oben genannten Wasserwirtschaftsämter gebeten.

Stellungnahmen zu den Dokumenten können **schriftlich per Post oder per E-Mail bei der Regierung von Oberfranken** (wasserwirtschaft@reg-ofr.bayern.de) abgegeben werden.

Zu den Dokumenten kann weiterhin **zur Niederschrift bei der Regierung** Stellung genommen werden. In diesem Fall bitten wir ebenfalls um eine Terminvereinbarung (siehe oben).

Stellungnahmen zu den Dokumenten können darüber hinaus auch **schriftlich per Post oder per E-Mail** abgegeben werden beim:

Bayerischen Landesamt für Umwelt

Referat 82 - Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie
Hans-Högn-Straße 12

95030 Hof/Saale

E-Mail: wrrl@lfu.bayern.de

Alle Stellungnahmen werden in Bayern zentral erfasst und ausgewertet. Es ist daher nicht erforderlich, eine Stellungnahme mehrfach abzugeben.

Bayreuth, 7. Dezember 2020

Regierung von Oberfranken

Dr. B ü h r l e

Ltd. Regierungsdirektor

Nr. 52 - 4432

Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs des gemäß § 75 Wasserhaushaltsgesetz für den Zeitraum 2021 bis 2027 aktualisierten Hochwasserrisikomanagementplans für die Flussgebietseinheit Elbe gemäß § 79 WHG und des zugehörigen Umweltberichts im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung gemäß Teil 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Hochwasserrisikomanagementplan für die Flussgebietseinheit Elbe wurde erstmals zum 22. Dezember 2015 aufgestellt. Nach § 75 Abs. 6 Satz 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist der Plan bis zum 22. Dezember 2021 unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Auswirkungen des Klimawandels auf das Hochwasserrisiko zu überprüfen und erforderlichenfalls zu aktualisieren. Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Nr. 1.3 der Anlage 5 UVPG sind Risikomanagementpläne nach § 75 WHG einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) zu unterziehen. Ziel der SUP ist es, die Umweltauswirkungen eines Plans oder Programms frühzeitig zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen werden im Umweltbericht dargestellt. Der Umweltbericht wird **am 22. Dezember 2020** gemeinsam mit dem Entwurf des für den Zeitraum 2021 bis 2027 aktualisierten Risikomanagementplans veröffentlicht und **bis zum 22. Mai 2021 der Öffentlichkeit zugänglich gemacht** (§ 42 UVPG). Jede Person kann sich zum Entwurf des Risikomanagementplans und zum Umweltbericht **bis zum 22. Juni 2021 äußern**. Im Anschluss wird der Risikomanagementplan

unter Berücksichtigung der bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Stellungnahmen und Hinweisen überprüft, fertiggestellt und am 22. Dezember 2021 in seiner endgültigen Fassung veröffentlicht.

Gegenstand und Verfahren der hiermit angekündigten Anhörung werden in einem Informationsblatt näher erläutert. Das Informationsblatt gibt auch im Detail Auskunft zum Ablauf der Anhörung und den Möglichkeiten zur Abgabe einer Stellungnahme oder von Hinweisen für die planenden Behörden.

Das Informationsblatt, der Entwurf des Risikomanagementplans für die Flussgebietseinheit Elbe sowie der zugehörige Umweltbericht werden am 22. Dezember 2020 im Internet unter https://www.lfu.bayern.de/wasser/hw_risikomanagement_umsetzung/hwrm_plaene/beteiligungsprozess veröffentlicht. Die Dokumente liegen zudem ab diesem Zeitpunkt bis zum 22. Mai 2021 bei der Regierung von Oberfranken, die hierfür als Auslegungsort vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz bestimmt wurde, zur Einsicht aus (§§ 42, 18 Abs. 1 UVPG i.V.m. Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG):

Geschäftszeit und Auslegungsstelle bei der Regierung von Oberfranken:

Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20,
95444 Bayreuth,
Auslegungsstelle, Zi.Nr. H 505

Montag - Donnerstag: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr und
13:00 Uhr - 15:00 Uhr;

Freitag: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr

Aufgrund der aktuellen Lage kann eine Einsichtnahme nur unter Einhaltung der jeweils geltenden Hygiene- und Abstandsmaßnahmen erfolgen. Sollte eine Einsichtnahme gewünscht sein, wird um eine Vereinbarung eines Termins gebeten unter der Telefonnummer 0921/604-1444 oder per E-Mail an wasserwirtschaft@reg-ofr.bayern.de.

Jede Person kann zum Entwurf des Risikomanagementplans und zum Umweltbericht **bis zum 22. Juni 2021 Stellung nehmen**. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 42 Abs. 3 Satz 3 UVPG).

Stellungnahmen zu den Dokumenten können **schriftlich per Post oder per E-Mail** abgegeben werden beim

Bayerischen Landesamt für Umwelt

Referat 69 – Hochwasserrisikomanagement
Bürgermeister-Ulrich-Straße 160
86179 Augsburg
E-Mail: hochwasserrichtlinie@lfu.bayern.de

Zu den Dokumenten kann weiterhin **zur Niederschrift bei der Regierung** an oben genanntem Auslegungsort Stellung genommen werden. Aufgrund der aktuellen Lage kann eine Stellungnahme zur Niederschrift nur unter Einhaltung der jeweils geltenden Hygiene- und Abstandsmaßnahmen erfolgen. Um eine Vereinbarung eines Termins unter oben genannter Telefonnummer oder an o.g. E-Mail-Adresse wird gebeten.

Innerhalb des Zeitraums vom 22. Dezember 2020 bis zum 22. Juni 2021 besteht die Möglichkeit, eine Stellungnahme **über das Internet** abzugeben. In diesem Fall tragen Sie Ihre Hinweise direkt über die Internetseite der **FGG Elbe** in ein dafür eingerichtetes Formularfeld ein. Nähere Erläuterungen zur Nutzung und Vorgehensweise finden Sie unter <http://www.fgg-elbe.de/anhoeerung/umweltbericht-und-hochwasserrisikomanagementplan-2021.html>.

Alle Stellungnahmen werden zentral erfasst und ausgewertet. Es ist daher nicht erforderlich, Stellungnahmen mehrfach abzugeben. Nach Abschluss der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung überprüft das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz zusammen mit dem Bayerischen Landesamt für Umwelt die Darstellungen und Bewertungen des Risikomanagementplans und des Umweltberichts unter Berücksichtigung der übermittelten Stellungnahmen und Äußerungen. Das Ergebnis dieser Überprüfung wird bei der Erstellung des Risikomanagementplans berücksichtigt (§ 43 UVPG). Die Annahme des Risikomanagementplans wird zusammen mit einer zusammenfassenden Erklärung (sog. Umwelterklärung), wie Umwelterwägungen in den Plan einbezogen wurden, wie der Umweltbericht sowie die Stellungnahmen und Äußerungen berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der angenommene Plan nach Abwägung mit den geprüften Alternativen gewählt wurde, öffentlich bekannt gegeben.

Bayreuth, 21. Dezember 2020
Regierung von Oberfranken
Dr. B ü h r l e
Ltd. Regierungsdirektor

Nr. ROF - SG55.1 - 8128.1 - 4 - 12 - 2

Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof hat am 25. November 2020 die 31. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 4. Januar 1993 beschlossen. Diese wird gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG nachfolgend bekannt gemacht.

Bayreuth, 1. Dezember 2020
Regierung von Oberfranken
Dr. B ü h r l e
Ltd. Regierungsdirektor

Der Abfallzweckverband Stadt und Landkreis Hof erlässt aufgrund Art. 23 Abs. 2 und Art. 42 Abs. 4 KommZG, Art. 7 Abs. 2 und 5 BayAbfG und § 8 der

Verbandssatzung des Abfallzweckverbandes folgende

31. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung

§ 1

Die Gebührensatzung des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof, zuletzt geändert durch die 30. Änderungssatzung vom 23. Juni 2020, wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. In Buchstabe d) wird der Betrag "390,00 €/t" durch den Betrag "410,00 €/t" ersetzt.
2. In Buchstabe j) wird der Betrag "950,00 €/t" durch den Betrag "1.050,00 €/t" ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Hof, 26. November 2020
Abfallzweckverband Stadt und Landkreis Hof
Dr. Oliver B ä r
Landrat
Verbandsvorsitzender

Nr. ROF - SG55.1 - 8128.3 - 3 - 7 - 5

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllheizkraftwerk Stadt und Landkreis Bamberg für das Haushaltsjahr 2021

Bekanntmachung

Die Versammlung des Zweckverbandes Müllheizkraftwerk Stadt und Landkreis Bamberg hat am 19. November 2020 nachstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 Satz 2 GO wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung ist gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO samt sämtlicher Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich in den Diensträumen des Zweckverbandes in der Kettenbrückstraße 1 in Bamberg während der allgemeinen Dienststunden einsehbar.

Bayreuth, 15. Dezember 2020
Regierung von Oberfranken
Dr. B ü h r l e
Ltd. Regierungsdirektor

Haushaltssatzung Zweckverband Müllheizkraftwerk Stadt und Landkreis Bamberg Haushaltsjahr 2021

Auf Grund des § 17 der Verbandssatzung und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- in Verbindung mit den Art. 63 ff. der Gemeindeordnung -GO- erlässt der Zweckverband Müllheizkraftwerk Stadt und Landkreis Bamberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	27.543.900,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	3.876.700,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird festgesetzt auf 1.500.000,00 €.

§ 4

(1) Für den Betrieb der thermischen Abfallbehandlung werden keine Umlagen festgesetzt.

(2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.000.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Bamberg, 10. Dezember 2020
Zweckverband Müllheizkraftwerk
Stadt und Landkreis Bamberg
Johann K a l b
Landrat
und Verbandsvorsitzender

Nr. 55.1 - 8728.2 - 7 - 16

**Jahresabschluss des
Zweckverbandes für Abfallwirtschaft
in Nordwest-Oberfranken
für das Wirtschaftsjahr 2019**

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken hat am 1. Dezember 2020 den Jahresabschluss 2019 gem. Art. 102 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 20 Abs. 3 der Verbands- und Betriebssatzung festgestellt.

Der Jahresabschluss wird nachstehend gem. § 25 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung amtlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt sieben Tage nach Erscheinen des Amtsblatts während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 96487 Dörfles-Esbach, Von-Werthern-Str. 6, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bayreuth 10. Dezember 2020
Regierung von Oberfranken
Dr. B ü h r l e
Ltd. Regierungsdirektor

Bekanntmachung

des festgestellten Jahresabschlusses und des Bestätigungsvermerkes des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss 2019 gem. Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung und § 25 Abs. 4 Eigenbetriebsverordnung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken hat am 1. Dezember 2020 den Jahresabschluss gem. Art. 102 Abs. 3 GO, § 25 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung und § 20 Abs. 3 der Verbands- und Betriebssatzung mit folgendem Jahresergebnis festgestellt:

Bilanzsumme	52.555.880,01 €
Jahresgewinn	1.439.513,66 €

Der Jahresgewinn 2019 in Höhe von insgesamt 1.439.513,66 € ist lt. Beschluss der Verbandsversammlung der Rücklage für "Zweckgebundene Rücklage" zuzuführen.

Der Bayer. Kommunale Prüfungsverband wurde von der Verbandsversammlung mit der Wirtschaftsprüfung beauftragt. Nach dem Ergebnis der Prüfung ist die Geschäftsführung ordnungsgemäß.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers: (Auszug aus dem Wirtschaftsprüfungsbericht)

"Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

München, 29. Mai 2020
Bayer. Kommunaler
Prüfungsverband
Christian G ö b
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss kann in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken in 96487 Dörfles-Esbach, Von-Werthern-Str. 6, in den nächsten sieben Tagen nach Erscheinen dieses Amtsblatts während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Dörfles-Esbach, 1. Dezember 2020
B a j
Werkleiter

Bezirksangelegenheiten

GL/0110 - 1/04 - 12/20

**1. Änderung der Geschäftsordnung
für den Bezirkstag von Oberfranken
vom 8. November 2018
(GeschO-BezTag/Ofr)**

Vom 25. November 2020

Aufgrund von Art. 37 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern -BezO- (FN BayRS 2020-4-2-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998

(GVBl. S. 850, BayRS 2020-4-2-I), die zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) geändert worden ist, wird die Geschäftsordnung für den Bezirkstag von Oberfranken wie folgt geändert:

§ 1 Änderungen

§ 8 erhält folgende Fassung:

"§ 8 Ständige Ausschüsse

Die ständigen Ausschüsse haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

1. Bezirksausschuss
 - a) vorberatend in allen Angelegenheiten, die dem Bezirkstag obliegen, wobei der Bezirkstag im Einzelfall auf eine Vorberatung im Bezirksausschuss verzichten kann und
 - b) beschließend in allen Angelegenheiten, soweit nicht die Zuständigkeit des Bezirkstags (§§ 2 und 3), des Bezirkstagspräsidenten (§§ 10 bis 11),
2. Ausschuss für Soziales
beschließend in den grundsätzlichen und allgemeinen Angelegenheiten des Bezirks als überörtlicher Träger der Sozialhilfe und der Kriegsopferfürsorge; Beschlüsse des Ausschusses, deren Vollzug eine Änderung der Haushaltsansätze voraussetzt, sind nur rechtswirksam, wenn sie vom Bezirkstag genehmigt werden.
3. Ausschuss für Kultur und Heimatpflege
 - a) beschließend in den grundsätzlichen und allgemeinen Angelegenheiten der Kultur- und Heimatpflege; Beschlüsse des Ausschusses, deren Vollzug eine Änderung der Haushaltsansätze voraussetzt, sind nur rechtswirksam, wenn sie vom Bezirkstag genehmigt werden.
 - b) beschließend hinsichtlich der Bewilligung von Zuschüssen im Einzelfall zwischen 5.000,00 € und 50.000,00 € im Bereich der Kultur und Heimatpflege im Rahmen eines vom Bezirkstag vorgegebenen Budgets.
 - c) vorberatend hinsichtlich der Veranschlagung von Ansätzen für freiwillige Leistungen des Bezirks in Haushaltsplänen und Finanzplänen künftiger Haushaltsjahre auch soweit die freiwilligen Leistungen nicht dem Bereich der Heimat und Kulturpflege zuzurechnen sind."

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Bayreuth, 25. November 2020
Bezirk Oberfranken
Henry S c h r a m m , MdL a.D.
Bezirkstagspräsident

GL/0113 - 2/20 - 7/20

1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Bezirksverfassungsrechts (Hauptsatzung)

Vom 25. November 2020

Aufgrund von Art. 17 und Art. 14 a Abs. 1 Satz 2 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern – BezO (FN BayRS 2020-4-2-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850, BayRS

2020-4-2-I), die zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) geändert worden ist, erlässt der Bezirk Oberfranken folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Bezirksverfassungsrechts (Hauptsatzung):

§ 1 Änderung

§ 2 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

"§ 2 Ausschüsse

(1) Der Bezirkstag bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Bezirksausschuss (Art. 25 BezO), bestehend aus dem Bezirkstagspräsidenten und acht weiteren Bezirksräten (Art. 25, Art. 26 BezO),
- b) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus fünf Bezirksräten (Art. 85 Abs. 2 BezO),
- c) den Ausschuss für Soziales, bestehend aus dem Bezirkstagspräsidenten und acht weiteren Bezirksräten und
- d) den Ausschuss für Kultur und Heimatpflege, bestehend aus dem Bezirkstagspräsidenten und fünf weiteren Bezirksräten.

(2) ¹Den Vorsitz im Bezirksausschuss, im Ausschuss für Soziales und im Ausschuss für Kultur und Heimatpflege führt der Bezirkstagspräsident (Art. 32 Satz 1, Art. 28 Abs. 2 Satz 1 BezO). ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein dazu vom Bezirkstag bestimmtes Ausschussmitglied, Art. 85 Abs. 2 BezO.

(3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Bezirkstag selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im Übrigen beschließen sie anstelle des Bezirkstags (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist."

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungsatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Bayreuth, 25. November 2020
Bezirk Oberfranken
Henry S c h r a m m , MdL a.D.
Bezirkstagspräsident

Nr. GL/7550 - 1/04 - 2/20

Verordnung über die Fischerei im Regierungsbezirk Oberfranken (Bezirksfischereiverordnung Oberfranken 2021 – BezFiV-Ofr 2021)

Vom 25. November 2020

Aufgrund § 11 Abs. 4 Satz 1, § 15 Abs. 2, § 22 Abs. 5 und § 28 der Verordnung zur Ausführung des Bayeri-

schen Fischereigesetzes (AVBayFiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2004 (GVBl. S. 177, 270, BayRS 793-3-L), die zuletzt durch Verordnung vom 17. Juli 2018 (GVBl. S. 633) geändert worden ist, erlässt der Bezirk Oberfranken -im Benehmen mit der Regierung von Oberfranken- folgende Verordnung:

§ 1

Für die außerhalb des EU-Aalmanagementplans liegenden **Salmonidengewässer** Roter Main (oberhalb Bayreuth), Warme Steinach, Weißer Main (ab der Einmündung der Schorgast), Sächsische Saale (ab der Einmündung der Südlichen Regnitz bei Hof), Selbitz (oberhalb Marxgrün), Rodach (oberhalb Kronach), Weismain, Lauter (Staffelstein), Leitenbach (Hallstadt), Wiesent, Alster (Seßlach), Schwabach (Igensdorf), Trubbach (oberhalb Kunreuth), Gründleinsbach, Mittelebrach (bis Mündung in die Rauhe Ebrach) einschließlich aller Nebengewässer der oben genannten Flüsse sowie für die Ködeltalsperre gelten kein Schonmaß und keine Schonzeit für Hecht (*Esox lucius*) und Aal (*Anguilla anguilla*). Hechte, Aale und Regenbogenforellen (*Onchorhynchus mykiss*) dürfen in diesen Gewässern nicht ausgesetzt werden. Gefangene Exemplare dieser Arten dürfen nicht zurückgesetzt werden. Es gilt Nr. 2 der Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Bewirtschaftung des Aals in den bayerischen Gewässern des Aaleinzugsgebiets Rhein (Allgemeinverfügung Aal) vom 21. Oktober 2010 (StAnz. Nr. 43/2010).

§ 2

Für die außerhalb des EU-Aalmanagementplans liegenden **Edelkrebsgewässer** Ulrichsbach (bei Markersreuth), Gollitzbach (bei Gottmannsgrün), Lauter (Staffelstein), Ölsnitz (oberhalb Untreusee), Bibersbach (Marktleuthen), Markgrafenteiche (Selb), Grimmsteich (Erkersreuth), Zipfelteich (Neuhaus an der Eger), Freizeitsee Lichtenberg, Feisnitzspeicher gilt kein Schonmaß für den Aal (*Anguilla anguilla*). Aale dürfen in diesen Gewässern nicht ausgesetzt werden. Gefangene Aale dürfen nicht zurückgesetzt werden. Es gilt Nr. 2 der Allgemeinverfügung Aal.

§ 3

In Oberfranken werden folgende Schon- und Fangbestimmungen festgesetzt:

Fischart	Schonmaß	Schonzeit
Edelkrebs	15 cm	1. Oktober bis 31. Juli, geschlechtsunabhängig
Bachforelle	30 cm in der Südlichen Regnitz, Perlenbach (Rehau) und Höllbach sowie in ihren Zuflüssen, im Übrigen 26 cm	1. Oktober bis 28. Februar

Fischart	Schonmaß	Schonzeit
Aitel	-	vom 15. April bis 30. Juli in Bachmuschelgewässern gemäß § 4
Nerfling	-	ganzjährig
Nase	-	ganzjährig
Elritze	-	ganzjährig
Steinkrebs	-	ganzjährig
Mühlkoppe	-	ganzjährig
Hecht	50 cm	15. Februar bis 30. April (§ 1 Satz 1 bleibt unberührt)
Zander	50 cm	15. Februar bis 30. April
Äsche	45 cm in Gewässern der Fränkischen Schweiz (Wiesent, Aufseß, Püttlach, Ailsbach, Trubach, Trubbach, Truppach und Leinleiter)	1. Dezember bis 30. April
Rutte	40 cm	-
Rotfeder	-	ganzjährig für Fließgewässer und angeschlossene Baggerseen
Regenbogenforelle, Bachsaibling	in der Südlichen Regnitz, Perlenbach (Rehau) und Höllbach sowie in ihren Zuflüssen gibt es keine Schonmaße für diese Fischarten, im Übrigen Regenbogenforelle 26 cm und Bachsaibling 20 cm	keine in der Südlichen Regnitz, Perlenbach (Rehau) und Höllbach sowie in ihren Zuflüssen, im Übrigen Regenbogenforelle 15. Dezember bis 15. April und Bachsaibling 1. Oktober bis 28. Februar

§ 4

In Oberfranken werden folgende Gewässer oder ihre Abschnitte als **Bachmuschelgewässer** (*Unio crassus*) festgesetzt: Alster, Zeubach, Ailsbach, Lochau, Truppach, Roter Main (oberhalb Bayreuth), Lainbach, Ölschnitz (zum Roten Main), Baunach (oberhalb Baunach), Froschgraben, Rodach oberhalb Ummerstadt, Südliche Regnitz (oberhalb Regnitzlosau), Röslau und Wiesent (namenlose Ausleitung bei Pretzfeld).

§ 5

Das Fischen in Fischwanderhilfen (natürlichen und technischen Tierwanderhilfen) sowie im Bereich von 10 m am Ein- und Ausstieg ist generell verboten. Die durch die Kreisverwaltungsbehörden bestimmten unterhalb und oberhalb liegenden Gewässerstrecken, die ebenfalls von einer Befischung ausgenommen sind, sind darüber hinaus zu beachten.

§ 6

Der Fischfang im Main, in der Regnitz und in den an diese Flüsse angeschlossenen Baggerseen wird mit Trappnetzen oder Reusen, mit Flügel- oder Leitnetzen über 10 m verboten.

§ 7

Die Verwendung von Geräten zur Ortung von Fischen und Fischbeständen, die auch zur Auslotung der Gewässertiefe dienen können, ist verboten. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Fachberatung für Fischerei des Bezirks Oberfranken in Textform.

§ 8

Für den Wels (*Silurus glanis*) werden in Fließgewässern und in angeschlossenen Baggerseen Besatzmaßnahmen verboten. Gefangene Welse dürfen nicht zurückgesetzt werden. In der Südlichen Regnitz, Perlenbach (Rehau) und Höllbach sowie in ihren Zuflüssen dürfen keine Bachsaiblinge und Regenbogenforellen auch nach ihrem Fang ausgesetzt werden.

§ 9

Fischereiberechtigten und zur Ausübung der Fischerei Befugten wird empfohlen, das Vorkommen von Fischen, Neunaugen, Krebsen und Muscheln, die nicht im § 11 Abs. 3 Satz 1 AVBayFiG genannt sind, an die Fachberatung für Fischerei des Bezirks Oberfranken zu melden. Gefangene Exemplare dieser Arten dürfen in Gewässer jeder Art nicht zurückgesetzt werden. Sie sind nach Fang sofort zu töten und sinnvoll zu verwerten oder fachgerecht zu entsorgen.

§ 10

Nach Art. 77 Abs. 1 Nr. 4 des Bayerischen Fischereigesetzes (BayFiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2008 (GVBl. S. 840, 2009 S. 6, BayRS 793-1-L), das zuletzt durch § 1 Abs. 346 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, in Verbindung mit § 32 Nrn. 1, 2, 7 Buchst. a und Nr. 11 Buchst. e AVBayFiG kann mit Geldbuße bis zu 5000,00 € belegt werden, soweit die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht ist, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 1 Satz 2 oder 3 Hechte, Aale oder Regenbogenforellen aussetzt oder nach ihrem Fang zurücksetzt,
2. § 2 Satz 2 oder 3 Aale aussetzt oder gefangene Aale zurücksetzt,
3. § 3 Fische der dort genannten Arten während der festgesetzten Schonzeiten oder vor Erreichen der festgesetzten Schonmaße fängt,
4. § 5 in Fischwanderhilfen sowie im Bereich von 10 m am Ein- oder Ausstieg einer Fischwanderhilfe den Fischfang ausübt,
5. § 6 in den dort genannten Gewässern den Fischfang mit verbotenen Fanggeräten ausübt,
6. § 7 Geräte zur Ortung von Fischen und Fischbeständen verwendet,
7. § 8 Welse, Regenbogenforellen oder Bachsaiblinge aussetzt oder nach ihrem Fang zurücksetzt,
8. § 9 gefangene Fische, Neunaugen, Krebse oder Muscheln, die nicht in § 11 Abs. 3 Satz 1 AVBayFiG genannt sind, zurücksetzt, nicht sofort tötet und sinnvoll verwertet oder fachgerecht entsorgt.

§ 11

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Bayreuth, 25. November 2020
 Bezirk Oberfranken
 Henry S c h r a m m , MdL a.D.
 Bezirkstagspräsident

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung

Personal

Pressemitteilung vom 8. Dezember 2020

Wechsel in der Bereichsleitung 5: Regierungspräsidentin Heidrun Piwernetz verabschiedet Dr. Manfred Löbl, Leiter des Bereichs 5, und führt Dr. Folko Bührlé als neuen Leiter ein

Regierungspräsidentin Heidrun Piwernetz hat den langjährigen Leiter des Bereichs 5 "Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz", Abteilungsdirektor Dr. Manfred Löbl, in den Ruhestand verabschiedet.

Piwernetz dankte Dr. Löbl für sein großartiges Engagement in der Regierung und für die Region: "Sie sind gestartet als Leiter des Projekts 'Aufarbeitung Altlast Chemische Fabrik Marktredwitz'. Ziemlich schnell hatte sich damals herausgestellt, dass praktisch alles Neuland war: das Handling beim Abbruch der Gebäude und dem Aushub des Betriebsgeländes, aber auch der privaten Gärten im Umfeld und der Fluss- und Bachränder, die Behandlung der besonders stark belasteten Böden in einer eigens dafür konzipierten und gebauten Bodenwaschanlage und schließlich die Deponierung der Böden in einer neu zu errichtenden Monodeponie (Wölsau). Im Nachhinein ein eigentlich unmögliches Projekt, das Sie dennoch bravourös verantwortlich für die Regierung betreut haben. Weitere Großthemen folgten: Trinkwasserschutz, viele Fragen im Zusammenhang mit FFH- und Vogelschutzrichtlinie und dem Artenschutz, Lebensmittelüberwachung und Neuorganisation Veterinärwesen und ganz intensiv in diesem Jahr Corona. Das alles und noch viel mehr haben Sie wertschätzend gegenüber den eigenen Mitarbeitern, stets den Überblick behaltend, als wertvoller Ratgeber für das Präsidium, als das personalisierte Biodiversitäts-Versöhnungsgesetz mit der Landwirtschaft, lösungsorientiert und dabei doch glasklar die zwingenden rechtlichen und fachlichen Anforderungen durchsetzend, bewältigt."

Dr. Löbl hat den Bereich 5 der Regierung von Oberfranken seit dem 1. Juli 2002 über 18 Jahre geleitet. Das Aufgabenspektrum des Bereichs "Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz" umfasst fachlich praktisch alle Themen der Bayerischen Staatsministerien für Gesundheit und Pflege sowie für Umwelt und Verbraucherschutz. Die Regierung von Oberfranken ist außerdem bayernweit die federführende Regierung für diesen Bereich.

Gebürtig in Wolfsbach studierte Manfred Löbl Chemie an der Universität Bayreuth. Seine universitäre Laufbahn beendete er als Dr. rer. nat. mit Summa cum laude. 1988 startete er seine Karriere im damaligen Sachgebiet 840 "Technischer Umweltschutz" an der Regierung von Oberfranken. Gut 14 Jahre später übernahm er die Leitung des Bereichs.

Neuer Bereichsleiter wird ab dem 1. Januar 2021 der Leitende Regierungsdirektor Dr. Folko Bührlé. Der gebürtige Münchberger begann nach seinem Jurastudium an den Universitäten in Tübingen und Erlangen, dem juristischen Vorbereitungsdienst am OLG Bamberg sowie seiner Promotion zum Dr. jur. an der Universität Erlangen-Nürnberg im Jahr 2002 seine berufliche Laufbahn an der Regierung von Oberfranken. Dort wirkte er nach weiteren Stationen – etwa bei der Bayerischen Staatskanzlei – zuletzt als Leiter des Sachgebiets 55.1 "Rechtsfragen Umwelt" seit 2010.

Integrationspreis

Pressemitteilung vom 7. Dezember 2020

Oberfränkischer Integrationspreis 2020: Initiativen aus Bayreuth und Bamberg für gesellschaftliches Engagement ausgezeichnet

Die Regierungspräsidentin von Oberfranken, Heidrun Piwernetz, hat die Erlöser-Mittelschule Bamberg und die Integrationslotsenstelle der Stadt Bayreuth mit dem Integrationspreis 2020 der Regierung von Oberfranken ausgezeichnet.

1. Erlöser-Mittelschule Bamberg

Projekt "Deutsch lernen mit allen Sinnen"

Die Erlöser-Mittelschule Bamberg leistet seit vielen Jahren hervorragende Arbeit beim Spracherwerb sowie der schulischen und kulturellen Integration von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund. Dabei ist vor allem der ganzheitliche Ansatz hervorzuheben, den die Schule verfolgt. Kunst, Kultur, aber auch das Kennenlernen bestimmter Kulturtechniken tragen in hohem Maße dazu bei, dass die Schülerinnen und Schüler das Leben in der neuen Heimat Deutschland gut meistern, schulisch vorankommen und Beziehungen zu Gleichaltrigen aufbauen können.

Die Erlöser-Mittelschule ist eine Schule im Bamberger Osten. Der Stadtteil hat den höchsten Migrantenanteil der Stadt Bamberg. Die Erlöser-Mittelschule besuchen Schülerinnen und Schüler aus 34 Nationen. An der Schule sind zwei Deutsch-Klassen eingerichtet, in denen Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund besonders gefördert werden. Sie umfassen die Jahrgangsstufen 5 und 6 sowie 7 bis 9 und werden seit dem Jahre 2018 im Ganztage durchgeführt.

Die besondere Qualität des Projekts "Deutsch lernen mit allen Sinnen" liegt darin, dass es über die Kerninhalte des Unterrichtsfachs "Kulturelle Bildung und Werteerziehung" hinaus mit zahlreichen Einzelprojekten zum Beispiel aus den Bereichen Musik, Theater, Film und Heimatgeschichte verknüpft ist. Das Theaterprojekt "Black-Light-Show", das die Deutsch-Klasse 1 entwickelt hat, wurde in

diesem Jahr mit dem renommierten CC-Buchner-Preis ausgezeichnet.

Das Konzept, das die Erlöserschule-Mittelschule für ihre Deutsch-Klassen entwickelt hat, ist zum Vorbild für zahlreiche andere Schulen geworden.

2. Integrationslotsenstelle der Stadt Bayreuth

Projekt "Hausaufgabenunterstützung und Betreuung von Kindern"

Die Integrationslotsenstelle der Stadt Bayreuth koordiniert das Engagement von insgesamt aktiven 62 Ehrenamtlichen, die einzelne oder auch mehrere Familien mit Migrationshintergrund betreuen und sie in den verschiedensten Lebenslagen unterstützen. Zu ihren Aufgaben gehören zum Beispiel die Begleitung zu Behörden und Ärzten, gemeinsame Einkäufe, Erteilung von Nachhilfeunterricht, Hilfe beim Ausfüllen von Formularen und Verfassen von Bewerbungsschreiben, Vermittlung von Wohnraum und Freizeitaktivitäten. Die Besuche erfolgen je nach Bedarf, teilweise sogar dreimal wöchentlich.

Im März 2020 mussten, bedingt durch den Lockdown, die Schulen geschlossen und die Beschulung auf "Homeschooling" umgestellt werden. Gerade Kinder aus Familien mit Migrationshintergrund wurden dadurch vor erhebliche Schwierigkeiten gestellt. Hier half die Integrationslotsenstelle mit ihrem Projekt "Hausaufgabenunterstützung und Betreuung von Kindern". Der hauptamtliche Integrationslotse der Stadt Bayreuth, Ibukun Koussemou, engagierte sich in dieser Zeit besonders für die Kinder in den Gemeinschaftsunterkünften in Bayreuth. Geeignete Unterrichtsräume für die Kinder fanden sich schließlich durch die Anmietung eines Mehrzweckraumes vom Verein "Come and See" in der Wilhelm-Busch-Straße 15 A. Die hierfür erforderlichen Aufwendungen wurden aus Eigenmitteln und aus Spenden der Adalbert-Raps-Stiftung in Kulmbach bestritten. Die Firma TMT stellte kostenlos Laptops und Drucker zur Verfügung.

Für die Beschulung konnten 13 Ehrenamtliche gewonnen werden, Studierende der Universität Bayreuth und Schülerinnen und Schüler verschiedener Schulen. Es wurden zwei Klassen mit insgesamt 15 zu beschulenden Kindern gebildet.

Die Regierung von Oberfranken lobt jährlich einen Preis für gelungene Integrationsarbeit aus. Mit dem Preis werden Initiativen ausgezeichnet, die sich erfolgreich dafür einsetzen, dass Zuwandererinnen und Zuwanderer in der Region Fuß fassen und mit der für sie fremden Kultur vertraut werden. Ziel ist es, die Integration dauerhaft bleibeberechtigter Personen zu fördern. Kommunen, Verbände, Vereine, Selbsthilfegruppen, sonstige Initiativen und Einzelpersonen konnten sich sowohl um den Integrationspreis bewerben als auch Kandidaten vorschlagen, die in vorbildlicher Weise die Integration der Mitbürgerinnen und Mitbürger mit Migrationshintergrund in Oberfranken unterstützen.

Das Bayerische Staatsministerium des Innern für Sport und Integration hat aus den vom Bayerischen Landtag bewilligten Mitteln in diesem Jahr jedem Regierungsbezirk für die Auslobung von Integrationspreisen im Rahmen des Bayerischen Integrationsforums und zur Durchführung von Integrationsforen einen Betrag in Höhe von 6.000 € zur Verfügung gestellt, um Aktivitäten zu würdigen, die Integration erfolgreich und nachhaltig unterstützen. Die Regierung von Oberfranken verwendet 5.000 € für den Integrationspreis und die restlichen 1.000 € für weitere wichtige Integrationsprojekte.

Bauen

Pressemitteilung vom 23. November 2020

Städtebauförderung: Staatliche Förderung zur Umgestaltung des Umfeldes des Bahnhofes "Neuhof" für die Stadt Hof

Das Umfeld des Hofer Bahnhofes "Neuhof" soll attraktiver werden. Dazu bewilligt die Regierung von Oberfranken der Stadt nun 2,25 Mio. € Fördermittel aus der Förderoffensive Nordostbayern.

In direkter Nachbarschaft zur Hofer "Kulturmeile" an der Kulmbacher Straße, mit ihren wichtigen, ebenso durch die Städtebauförderung unterstützten, kulturellen Einrichtungen – wie der Klangmanufaktur der Hofer Symphoniker und dem Theater Hof – befindet sich bislang zwischen den Bahngleisen und der Freiheitshalle eine kaum genutzte Brachfläche. Die Fläche wird neu geordnet, mit ansprechenden Wegeverbindungen und dringend notwendigen Parkplätzen. Neben dem im ehemaligen Bahnhofsgelände befindlichen Jugendverbändehaus entstehen ein Streetballplatz und eine erweiterte Mehrzweckfläche. So soll der Ort neu belebt und zugleich dem alljährlich stattfindenden Volksfest ein einladender Rahmen gegeben werden. Durch die Begrünung der Fassade einer bestehenden Lagerhalle, die Anlage von Grünflächen sowie die Pflanzung neuer Bäume bekommt der Ort eine besondere Freiraumqualität – ein weiterer, zeitgemäßer Entwicklungsbaustein in der Stadt.

Im Vorfeld hat die Regierung von Oberfranken für die erforderlichen Grunderwerbe der ehemaligen Bahnflächen bereits etwa 240.000 € Mittel bewilligt.

Pressemitteilung vom 23. November 2020

Straßenbauförderung: Staatliche Zuwendungen für die Stadt Bad Berneck i. Fichtelgebirge für den Ausbau der Gehwege in der Ortsdurchfahrt

Die Regierung von Oberfranken fördert die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur. Dazu hat sie für den Ausbau der Gehwege in der Ortsdurchfahrt der Stadt Bad Berneck i. Fichtelgebirge nun eine Förderung von 345.000 € bewilligt. Die Gelder sind eine gute Investition in die Verkehrssicherheit aller Verkehrsteilnehmer.

Die Stadt Bad Berneck i. Fichtelgebirge führte im Rahmen einer Gemeinschaftsmaßnahme mit dem Staatlichen Bauamt Bayreuth dringende Arbeiten zur Ver-

besserung der Verkehrsverhältnisse durch. Dafür baute sie Gehwege entlang der verkehrlich stark belasteten Bundesstraße B 303 in der Ortsdurchfahrt auf einer Länge von rund 920 m aus. Der bisherige Ausbauzustand ohne bzw. mit nur unvollständig angeschlossenen Gehwegen und fehlenden sicheren Querungsmöglichkeiten entsprach nicht den Anforderungen an die heutigen bzw. künftigen Verkehrsverhältnisse. Für Spaziergänger, Schüler und mobilitätseingeschränkte Personen stehen nun gefahrenlosere und vor allem barrierefreie Querungsstellen zur Verfügung. Der Streckenabschnitt zeigte aufgrund der hohen Verkehrsbelastung außerdem zahlreiche Netz- und Querrisse sowie Verdrückungen und Setzungen auf. Das Staatliche Bauamt Bayreuth führte deshalb gleichzeitig notwendige Deckenbaumaßnahmen durch, um die Dauerhaftigkeit der Fahrbahn wiederherzustellen.

Die veranschlagten Gesamtkosten betragen rund 1,59 Mio. €, von denen rund 430.000 € zuwendungsfähig sind. Der bewilligte Zuwendungsbetrag in Höhe von bis zu 345.000 € bedeutet einen Fördersatz von rund 80 % aus dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (Art. 2 BayGVFG) und dem Bayerischen Finanzausgleichsgesetz (Art. 13 c FAG). Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Die Bauarbeiten haben bereits im Mai begonnen und konnten bereits im Oktober 2020 abgeschlossen werden.

Pressemitteilung vom 2. Dezember 2020

Straßenbauförderung: 2,01 Mio. € für den Landkreis Forchheim für den Ausbau der Kreisstraße FO 13

Die Regierung von Oberfranken unterstützt eine der größten Baumaßnahmen im Landkreis Forchheim mit einer kräftigen Finanzspritze in Höhe von 2,01 Mio. €. Das Geld dient dem zwischen dem Landkreis und der Gemeinde Heroldsbach vereinbarten, gemeinschaftlichen Ausbau der Ortsdurchfahrt im Zuge der Kreisstraße FO 13.

Der Landkreis Forchheim führt die dringenden Arbeiten zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse durch und baut die Kreisstraße FO 13 auf einer Länge von insgesamt rund 1,5 km aus. Die Regelbreite wird 6,00 m betragen. Die Gemeinde erneuert gleichzeitig die angebauten Gehwege und verbreitert sie, wo immer es geht. Die Barrierefreiheit wird ebenfalls erstmalig bestmöglich realisiert. Insgesamt wird die Verkehrssicherheit für die verschiedensten Nutzer gegenüber dem Bestand erhöht. Mehrere Leitungsträger nutzen zusätzlich die Chance und erneuern ihre Leitungen im Untergrund.

Die veranschlagten Gesamtkosten betragen rund 3,82 Mio. €, von denen rund 3,34 Mio. € zuwendungsfähig sind. Der bewilligte Zuwendungsbetrag in Höhe von 2,01 Mio. € bedeutet einen Fördersatz von mehr als 60 % aus dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (Art. 2 BayGVFG). Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt

und werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Der Landkreis Forchheim hat mit dem Bau Ende Oktober 2020 begonnen. Die Fertigstellung der Maßnahme, die in fünf Bauabschnitten erfolgen soll, ist für Mitte 2023 vorgesehen.

Pressemitteilung vom 7. Dezember 2020

Straßenbauförderung: 520.000 € staatliche Zuwendungen für die Stadt Münchberg

Die Regierung von Oberfranken fördert die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur der Stadt Münchberg und hat dazu für den Ausbau der Gemeindeverbindungsstraße zwischen Meierhof und der Staatsstraße St 2194 nun eine Förderung von 520.000 € bewilligt.

Die Stadt Münchberg baut die Gemeindestraße auf einer Länge von rund 690 m mit einer Fahrbahnbreite von 5,50 m aus. Der bisherige Ausbauzustand der Gemeindestraße mit einer Fahrbahnbreite zwischen 4,50 m und 4,80 m entspricht nicht den Anforderungen an die heutigen bzw. künftigen Verkehrsverhältnisse. Der Streckenabschnitt weist aufgrund des unzureichenden Fahrbahnaufbaues und der ungenügenden Straßenentwässerung zahlreiche Netz- und Querrisse sowie Verdrückungen und Setzungen auf.

Die veranschlagten Gesamtkosten betragen rund 960.000 €, von denen rund 790.000 € zuwendungsfähig sind. Der bewilligte Zuwendungsbetrag in Höhe von bis zu 520.000 € bedeutet einen Fördersatz von rund 65,8 % aus dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (Art. 2 BayGVFG). Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Die Bauarbeiten sollen Anfang nächsten Jahres beginnen.

Pressemitteilung vom 8. Dezember 2020

Straßenbauförderung: 390.000 € staatliche Zuwendungen für den Landkreis Lichtenfels für den Neubau eines Geh- und Radweges

Die Regierung von Oberfranken fördert die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur. Dazu hat sie dem Landkreis Lichtenfels nun eine Förderung in Höhe von 390.000 € bewilligt. Die Fördermittel dienen dem Neubau eines Geh- und Radweges von südlich Hochstadt bis nördlich Reuth im Zuge der Kreisstraße LIF 4 sowie der Kostenbeteiligung des Landkreises an dem neu zu erstellenden Brückenbauwerk über die verlegte B 173 von Michelau nach Zettlitz bei Hochstadt.

Der Landkreis Lichtenfels führt die dringenden Arbeiten zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse durch und baut eine neue Geh- und Radwegverbindung zwischen Hochstadt und Reuth auf einer Länge von insgesamt rund 870 m und einer Breite von rund 2,50 m entlang der Kreisstraße LIF 4. Bei Reuth wird zur sicheren Querung der Kreisstraße zusätzlich eine Mittelinsel errichtet. Dadurch wird gleichzeitig der Ortseingangsbereich besser erkennbar. Mit der neuen Verbindung ist zukünftig Reuth vor allem für schwa-

che Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer verkehrssicher an Hochstadt angebunden.

Die veranschlagten Gesamtkosten betragen rund 2,91 Mio. €, von denen rund 595.000 € zuwendungsfähig sind. Der bewilligte Zuwendungsbetrag in Höhe von 390.000 € bedeutet einen Fördersatz von 65,5 % aus dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (Art. 2 BayGVFG). Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Die Arbeiten werden in Zusammenarbeit mit dem Staatlichen Bauamt Bamberg im Rahmen der laufenden Baumaßnahme zum Neubau der B 173 zwischen Michelau und Zettlitz durchgeführt.

Die Bauarbeiten am neuen Überführungsbauwerk im Zuge der Kreisstraße LIF 4 laufen bereits. Die Geh- und Radwegeverbindung wird sukzessive mit den Straßenbauarbeiten realisiert.

Tierseuchenbekämpfung

Pressemitteilung vom 17. November 2020

Geflügelpest: Vorbeugende Präventionsmaßnahmen beachten

In Deutschland sind seit dem 30. Oktober 2020 mehrere Geflügelpest-Fälle bei Wasser- und Wildvögeln in Norddeutschland aufgetreten. Im Vereinigten Königreich, den Niederlanden und auch in Deutschland sind bereits Ausbrüche von Geflügelpest in Nutzgeflügelbeständen zu verzeichnen. Die Übertragung von Geflügelpest-Viren erfolgt durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder durch Kontakt mit viruskontaminierten Materialien wie Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk, Kleidung sowie Fahrzeugen. Nach derzeitigen Erkenntnissen ist die Geflügelpest (Aviäre Influenza vom Subtyp H5N8) für den Menschen ungefährlich. Der Verzehr von Geflügelfleisch, Eiern und sonstigen Geflügelprodukten ist daher unbedenklich.

Auch wenn die Tierseuche bisher nur in Norddeutschland aufgetreten ist, ruft die Regierung von Oberfranken alle Geflügelhalter dazu auf, vorbeugend die empfohlenen Biosicherheitsmaßnahmen konsequent einzuhalten, um eine Ausbreitung auf Haus- und Nutztierbestände möglichst zu verhindern. Unter den Biosicherheitsmaßnahmen werden alle Vorsichtsmaßnahmen verstanden, die einerseits den Eintrag der Tierseuchenerreger aus der Umwelt in einen Bestand erschweren und andererseits eine Weiterverbreitung aus bereits infizierten Betrieben unterbinden sollen.

Folgende Biosicherheitsmaßnahmen werden dringend empfohlen:

- Schützen Sie ihr Geflügel vor Kontakt mit Wildvögeln.
- Trennen Sie strikt zwischen Straßen- und Stallkleidung auch bei den Schuhen.
- Waschen Sie sich vor dem Betreten und nach dem Verlassen des Auslaufs/Stalls die Hände mit Wasser und Seife.

- Bewahren Sie Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, die mit Geflügel in Berührung kommen können, für Wildvögel unzugänglich auf.
- Füttern Sie das Geflügel im Stall und tränken Sie es mit Leitungswasser (nicht mit Regenwasser oder sonstigem Oberflächenwasser).
- Verfüttern Sie keine Geflügelteile und keine Eierschalen von gekauften Eiern.
- Sichern Sie die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt.
- Reinigen und desinfizieren Sie Gerätschaften und Fahrzeuge nach jeder Ein- oder Ausstallung von Geflügel und nach jedem Geflügeltransport.
- Jäger, die Wildvögel erlegen und gleichzeitig Hausgeflügel halten, sind angehalten, die Hygienemaßnahmen besonders sorgfältig zu beachten.

Nähere Informationen erhalten Sie hier: https://www.openagrar.de/servlets/MCRFileNodeServlet/openagrar_derivate_00000891/Merkblatt-AI_2016-11-25.pdf (Merkblatt Schutzmaßnahmen gegen die Geflügelpest in Kleintierhaltungen).

Auch kleine Bestände müssen den örtlichen Veterinärämtern gemeldet werden:

Nach den Vorgaben der Viehverkehrsverordnung ist jeder Halter von Hühnern, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Tauben, Truthühnern, Wachteln oder Laufvögeln, unabhängig von der Größe des Bestandes, verpflichtet, seinen Betrieb vor Beginn der Tätigkeit der zuständigen Behörde (Veterinäramt) unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Tierart anzuzeigen. Zusätzlich ist es erforderlich mitzuteilen, ob das Geflügel in Ställen oder im Freien gehalten wird. Gerade in Anbetracht der aktuellen Entwicklung ist es für die Veterinärbehörden unerlässlich, in ihrem Zuständigkeitsbereich einen Überblick zur Anzahl und Art der Geflügelhaltungen zu gewinnen.

Umwelt

Pressemitteilung vom 7. Dezember 2020

NATURA 2000: Managementplan zum NATURA 2000-Gebiet "Mittleres Aurachtal von Priesendorf bis Walsdorf" fertig gestellt

Der Managementplan für das europäische NATURA 2000-Gebiet "Mittleres Aurachtal von Priesendorf bis Walsdorf" liegt nun vor: Ende November 2020 wurde der Managementplan für das rund 119 ha große Gebiet dem Landkreis Bamberg und den Gemeinden Priesendorf, Lisberg und Walsdorf aufgrund der aktuellen Corona-Lage auf postalischem Weg übersandt. Auch die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Bamberg sowie das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg erhielten jeweils einen Plan.

An den genannten Stellen besteht für Interessierte ab sofort die Möglichkeit zur Einsichtnahme.

Der Managementplan leistet einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung von NATURA 2000. Im Plan sind die Maßnahmen dargestellt, die notwendig sind, um das Gebiet als europäisches Naturerbe in seinem guten Zustand zu erhalten. Hierzu gehören unter anderem die extensive Mahd der blütenreichen mageren Flachland-Mähwiesen und der Erhalt nährstoffreicher Stillgewässer sowie der Aurach, die das Fauna-Flora-Habitat-(FFH)-Gebiet maßgeblich prägen. Die im Managementplan formulierten Maßnahmen fördern auch seltene und geschützte Tierarten wie z.B. den Dunklen und den Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläuling, zwei Schmetterlingsarten, die zum Überleben den Großen Wiesenknopf und spezielle Wirtsameisen benötigen, sowie die Grüne Keiljungfer, eine schöne Großlibelle, die in ihrem Lebensraum eng an naturnahe und besonnte Fließgewässer gebunden ist. Die genannten Tierarten sind nach dem Anhang II der FFH-Richtlinie geschützt.

Das NATURA 2000-Gebiet umfasst naturschutzfachlich wertvolle Lebensraumkomplexe im regionalen Fließgewässer-Verbund und bietet nicht nur den oben genannten Anhang II-Arten eine Heimstätte, sondern ist auch Habitat für zahlreiche Anhang I-Arten der Vogelschutzrichtlinie, wie z.B. den Weißstorch, den Eisvogel, den Neuntöter, die Rohrweihe und das Blaukehlchen. Das FFH-Gebiet ist ein traditionelles Grünlandgebiet. Traditionelle Teichwirtschaft prägt in weiten Teilen das Gebiet. Heute ist das FFH-Gebiet vor allem für seine vom Landschaftspflegeverband Bamberg initiierte Ganzjahresbeweidung mit Heckrindern, Wasserbüffeln und Koniks, einer robusten Ponyrasse aus Osteuropa, die gerne in der Landschaftspflege eingesetzt wird, bekannt und zieht viele naturbegeisterte Besucher an. Die Beweidung trägt maßgeblich dazu bei, die naturnahe Bachaue mit ausgedehnten Schilfbeständen und Eschen-Erlen-Auwäldern zu erhalten und den Struktureichtum für alle tierischen Bewohner zu erhöhen. Diese Lebensräume sind eine herausragende Besonderheit und für den Biotopver-

bund im Landkreis Bamberg überregional bedeutsam. Eine Hauptaufgabe besteht daher darin, diese vielfältigen Lebensräume zu erhalten.

Der Managementplan wurde von der Höheren Naturschutzbehörde an der Regierung von Oberfranken in Zusammenarbeit mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Bamberg sowie dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg erarbeitet.

Wissenswertes zu NATURA 2000:

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft haben sich verpflichtet, den drastischen Rückgang der Artenvielfalt zu bremsen und das europäische Naturerbe dauerhaft zu erhalten. Deshalb wurde NATURA 2000 als europaweites Biotopverbundsystem für selten gewordene Lebensräume sowie gefährdete Tier- und Pflanzenarten ins Leben gerufen, bestehend aus Fauna-Flora-Habitat-(FFH)-Gebieten und Vogelschutzgebieten. Insgesamt sind rund 7,2 % der Fläche des Regierungsbezirks Oberfranken als NATURA 2000-Gebiete nach Brüssel gemeldet worden, verteilt auf 114 FFH-Gebiete und 10 Vogelschutzgebiete.

Hauptaufgabe von NATURA 2000 ist die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Gebiete. Zentrales Instrument dafür ist ein Managementplan, den die Naturschutz- und die Forstverwaltung für jedes Gebiet gemeinsam erarbeiten. Bei der Erstellung der Managementpläne werden bei Runden Tischen alle Beteiligten vor Ort eingebunden. Der Managementplan ist Leitlinie staatlichen Handelns, er soll Klarheit und Planungssicherheit schaffen, er hat jedoch keine rechtliche Bindungswirkung für die ausgeübte Nutzung durch die Grundeigentümer.

Mit dem Plan für das Mittlere Aurachtal von Priesendorf bis Walsdorf liegen nun für 92 NATURA 2000-Gebiete in Oberfranken aktuelle Managementpläne vor.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.reg-ofr.de/natura2000

Buchanzeigen

Wieser: **Ordnungswidrigkeitengesetz**, 169. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Braun/Keiz: **Fischereirecht in Bayern**, 78. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Adolph: **SGB II, SGB XII, Asylbewerberleistungsgesetz**, 115. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Hözl u.a.: **Gemeinde-, Landkreis-, Bezirksordnung Bayern**, 63. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Wilde/Ehmann/Niese/Knoblauch: **Datenschutz in Bayern (Datenschutz-Grundverordnung, Bayer. Datenschutzgesetz), Kommentar und Handbuch für Datenschutzverantwortliche**, 33. Aktualisierung, 135,99 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Leonhardt/Bauer/Schätzler: **Wild- und Jagdschadenersatz**, 20. Ergänzungslieferung, 83,19 €, Onlineausgabe: 27,73 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Umweltrecht in Bayern, 191. Ergänzungslieferung, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Satzungen zur Abwasserbeseitigung, 74. Ergänzungslieferung, 189,00 €, Onlineausgabe: 63,00 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Kraus: **Eigenüberwachung im Abwasserrecht**, 69. Ergänzungslieferung, 105,84 €, Onlineausgabe: 35,28 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Kommunale Zusammenarbeit Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände, 67. Ergänzungslieferung, 212,22 €, Onlineausgabe: 70,74 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Vogel/Klenner/Heuss: **Abwasserabgaberecht in Bayern**, 101. Ergänzungslieferung, 179,55 €, Onlineausgabe: 59,85 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Heinz/Groß: **Landeswahlrecht in Bayern**, 44. Ergänzungslieferung, 278,16 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Personalvertretungsrecht in Bayern, 33. Ergänzungslieferung, 350,00 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Kommunales Ortsrecht, 58. Ergänzungslieferung, 275,86 €, Onlineausgabe: 91,96 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Impressum

Herausgeber:

Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth

Postanschrift: Postfach 11 01 65, 95420 Bayreuth

Internet: www.regierung.oberfranken.bayern.de

Redaktion: Telefon +49 (0)921 604-1229, E-Mail: poststelle@reg-ofr.bayern.de

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Oberfränkische Amtsblatt erscheint einmal monatlich sowie nach Bedarf.

Bezugspreis bei Versand: 4 Euro pro Einzelnummer einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer, zuzüglich Versandgebühr. Das Jahresabonnement beträgt 50 Euro einschließlich Versandkosten.

Das Oberfränkische Amtsblatt wird im Internet auf www.regierung.oberfranken.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Nutzung des elektronischen Dokuments ist kostenfrei.